



Geschäftsjahr 2020

Jahresabschluss Lagebericht

Jahresabschluss | Lagebericht

Geschäftsjahr 2020



Inhalt

Inhalt	02
Bilanz	04
Gewinn- und Verlustrechnung	06
Anhang	
I. Allgemeine Angaben	07
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	08
III. Bilanz Erläuterungen	10
IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	13
V. Sonstige Angaben	22
VI. Anlagen	
Anlagennachweis [Anlage 1].....	26
Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen [Anlage 2].....	30

Lagebericht

Vorbemerkung	31
I. Grundlagen des Unternehmens	31
II. Wirtschaftsbericht	32
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	32
European Green Deal	32
Klimagesetz	33
Methanstrategie	33
Novellierung Kreislaufwirtschaftsgesetz	35
Clean Vehicle Directive.....	36
2. Geschäftsverlauf.....	38
2.1. Straßenreinigung	38
2.2. Abfallwirtschaft	39
3. Wirtschaftliche Lage.....	40
3.1. Ertragslage	40
3.2. Finanzlage	43
3.3. Vermögenslage	44
3.4. Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens	46
4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	46
4.1. Unternehmensleitlinien und Ziele	46
4.2. Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Verantwortung – Arbeitsschwerpunkte 2020	47
4.3. Umweltmanagement – Arbeitsschwerpunkt 2020.....	50
4.4. Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement – Arbeitsschwerpunkte 2020	50
4.5. Management Approach.....	51
III. Prognosebericht	52
IV. Chancen- und Risikobericht	53
V. Sonstiges	55
VI. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	55
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	56
Impressum	61

Bilanz zum 31.12.2020

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Aktivseite	EUR	31.12.20 EUR	31.12.19 EUR
A ANLAGEVERMÖGEN			
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
Entgeltlich erworbene Konzessionen und Software	72.537,38		109.140,99
II. SACHANLAGEN			
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	23.379.969,63		24.397.617,90
2. Anlagen der Stadtreinigung	4.265.458,20		3.283.503,03
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	22.865.125,99		22.192.652,95
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.504.797,25		1.564.236,29
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.771.290,63		346.667,75
	53.786.641,70		51.784.677,92
III. FINANZANLAGEN			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.048.714,84		9.675.755,29
2. Sonstige Ausleihungen	1.500.000,00		1.500.000,00
	11.548.714,84		11.175.755,29
		65.407.893,92	63.069.574,20
B UMLAUFVERMÖGEN			
I. VORRÄTE			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	787.808,84		812.553,25
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	60.882,59		42.183,50
	848.691,43		854.736,75
II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.615.667,43		2.705.484,13
2. Forderungen an die Stadt Münster	9.269.198,44		10.745.586,71
3. Sonstige Vermögensgegenstände	46.295,59		45.977,73
	11.931.161,46		13.497.048,57
III. KASSENBESTAND UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN	7.010.489,84		8.515.251,32
		19.790.342,73	22.867.036,64
C RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		33.690,13	139.477,31
		85.231.926,78	86.076.088,15

Passivseite	EUR	31.12.20 EUR	31.12.19 EUR
A EIGENKAPITAL			
I. STAMMKAPITAL	500.000,00		500.000,00
II. RÜCKLAGEN			
Allgemeine Rücklagen	23.942.466,34		21.826.554,58
Rücklagen aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen	407.584,13		341.146,19
Rücklagen aus Photovoltaik-Überschüssen	139.521,34		109.281,64
III. JAHRESÜBERSCHUSS	4.730.627,91		4.371.187,28
		29.720.199,72	27.148.169,69
B SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		188.093,41	71.622,33
C RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen	2.712.475,00		2.815.163,00
2. Steuerrückstellungen	11.160,00		9.960,00
3. Sonstige Rückstellungen			
a) Gebührenüberschüsse	293.743,07		308.781,36
b) Übrige	33.682.635,15		35.866.843,02
	33.976.378,22		36.175.624,38
		36.700.013,22	39.000.747,38
D VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.867.665,57		10.514.740,19
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.864.760,27		3.462.995,37
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster	574.678,64		343.726,95
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern	4.931.106,01		3.664.454,42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	385.409,94		1.869.631,82
davon aus Steuern			
31.12.2020	326.395,32 €		
31.12.2019	1.376.061,80 €		
		18.623.620,43	19.855.548,75
		85.231.926,78	86.076.088,15

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	EUR	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		58.474.333,41		59.944.524,29
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen		316,80		2.440,45
3. Sonstige betriebliche Erträge		4.141.620,58		676.317,90
davon Inanspruchnahme der Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen 2020: 37.516,61 € [2019: 23.264,74 €]				
			62.616.270,79	60.623.282,64
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.175.038,46			4.791.993,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.411.277,54			14.868.737,01
		20.586.316,00		19.660.730,53
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	18.543.314,32			17.342.604,59
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.259.965,08			5.486.371,95
davon für Altersversorgung: 2020: 1.445.147,41 € [2019: 1.784.355,78 €]				
		23.803.279,40		22.828.976,54
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.571.795,88		7.201.689,14
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.674.642,22		4.630.186,44
			56.636.033,50	54.321.582,65
8. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausl. d. Finanzanlagevermögens			58.239,93	58.080,81
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			8.854,56	12.244,59
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			1.239.619,26	1.548.367,78
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung 2020: 1.192.952,70 € [2018: 1.498.942,60 €]				
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag			20.101,75	15.921,58
12. Ergebnis nach Steuern			4.787.610,77	4.807.736,03
13. Sonstige Steuern			56.982,86	436.548,75
14. Jahresüberschuss			4.730.627,91	4.371.187,28
Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses				
a) Einstellung in die allgemeine Rücklage			2.682.433,41	2.115.911,76
b) Zuführung in den allgemeinen Haushalt			2.072.196,63	2.158.597,88
c) Einstellung in die Rücklage Photovoltaik-Überschüsse			18.818,06	30.239,70
d) Entnahme aus der Rücklage Überschüsse AWM-Dienstleistungen (VJ Einstellung in die Rücklage)			-42.820,19	66.437,94

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Um die unternehmens- und branchenspezifischen Besonderheiten der AWM abbilden zu können, wird in der Bilanz gemäß § 265 Abs. 5 HGB auf der Aktivseite eine Untergliederung des Sachanlagevermögens in die Anlagen der Stadtreinigung und der Abfallwirtschaft und auf der Passivseite eine Untergliederung der sonstigen Rückstellungen in „Rückstellungen für Gebührenüberschüsse“ und „Übrige Rückstellungen“ vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Passivseite um den „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ erweitert.

Zur Erlangung eines zutreffenderen Bilanzausweises wurden die im Vorjahr unter dem Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen und dem Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen ausgewiesenen Überschüsse aus den Betrieben gewerblicher Art (BgA) nunmehr im Eigenkapital unter „Rücklagen aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen“ und „Rücklagen aus Photovoltaik-Überschüssen“ ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt gleichzeitig zur besseren Vergleichbarkeit eine Anpassung des Vorjahresausweises.

Die Untergliederung der Verbindlichkeiten wurde um den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern“ erweitert.

Darüber hinaus wurde für einen zutreffenderen Ausweis der Erträge aus dem Genussrecht die Gewinn- und Verlustrechnung um den Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ ergänzt. Die Erträge wurden bisher mit unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgte eine Anpassung des Vorjahresausweises.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es wurde grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angewendet. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen werden die Wertpapiere zu Anschaffungskosten angesetzt. Die sonstigen Ausleihungen betreffen ein Genussrecht, welches ebenfalls zu Anschaffungskosten angesetzt worden ist.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu gleitenden Durchschnittspreisen angesetzt. Für bestimmte Vorräte werden die Werte mit Hilfe zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt worden. Wesentlichen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für den er gewährt wurde, ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen sind zum versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck, Köln, Richttafeln 2018 G, gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW angesetzt und bewertet worden; es wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und sind grundsätzlich mit dem Betrag angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Bewertung erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Rückstellungen für Beihilfen wurden gemäß § 37 Abs. 1 Satz 5 - 8 KomHVO berechnet. Der Barwert wurde als prozentualer Anteil in Höhe von 23,71% (VJ 22,62 %) der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durch das Personalamt der Stadt Münster unter Verwendung des Programms „HPR Haessler Pensionsrückstellungen Kommunal“ ermittelt. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von vier Jahren ergibt. Dieser beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 0,64 % (VJ 0,97 %). Bei der Bewertung wird eine durchschnittliche Kostensteigerung in Höhe von 1,7 % (VJ 3,00 %) unterstellt.

In den Rückstellungen für Gebührenüberschüsse werden Gebührenüberschüsse ausgewiesen, soweit sie aus der Zeit vor der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW (= Kostenüberdeckungen aus der Zeit vor dem Jahr 1999) resultieren. Diese werden nachfolgend auch als „Gebührenüberschüsse ALT“ bezeichnet.

Verpflichtungen aus Gebührenüberschüssen, soweit sie im Zusammenhang mit nach § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre zurück zu erstattenden Kostenüberdeckungen stehen, werden unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern“ ausgewiesen (= Gebührenüberschüsse „NEU“).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der ZDM I und II (im Folgenden als Deponierückstellungen bezeichnet) basieren auf dem Gutachten der ECONUM Unternehmensberatung GmbH aus 2009 und werden im Bedarfsfall an aktuelle Erkenntnisse bzw. Finanzplanungen angepasst.

Wie die Evaluierung der tatsächlichen Nachsorgeaufwendungen für die ZDM I zeigt, befindet sich diese in der extensiven Nachsorgephase mit etablierten jährlichen Betriebskosten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird die Rückstellung der ZDM I für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge auf den Zeitraum begrenzt, der bereits für die Deponiekörper der ZDM II angewandt wird. Der Endzeitpunkt für die Berechnung der zukünftigen Nachsorgekosten und Bildung der Rückstellung wird auf das Jahr 2039 reduziert. Die darüber hinaus gebildete Rückstellung (2040 bis 2061) wurde aufgelöst. Aus dieser Laufzeitverkürzung ergibt sich eine Barwertauflösung in Höhe von 2.820 TEUR.

Da die Einzelmaßnahmen der Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen nicht zu einem Zeitpunkt, sondern in einem Zeitraum zu erfüllen sind, wird die Rückstellung für Zwecke der Bewertung in mehrere Teilrückstellungen entsprechend der Einzelverpflichtungen aufgeteilt und jeweils eine gesonderte Restlaufzeit zugeordnet. Der jeweilige Erfüllungsbetrag der Verpflichtung wird mit dem jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Erträge aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungen für Gebührenüberdeckungen sowie die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Verpflichtungen für Gebührenüberdeckungen werden, soweit sie im Zusammenhang mit nach § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre zurück zu erstattenden Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüsse „NEU“) stehen, saldiert in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Dies gilt entsprechend für etwaige Kostenunterdeckungen. Der Ausweis der Inanspruchnahme der Gebührenüberschüsse „ALT“ erfolgt unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

III. Bilanz Erläuterungen

Aktivseite

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im beigefügten Anlagennachweis (**Anlage 1** des Anhangs) gezeigt.

Die Neuinvestitionen überstiegen die Abschreibungen in Höhe von 2.338 TEUR und erhöhten den Bestand des Anlagevermögens entsprechend. Der Bestand der Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten verringert sich um 1.018 TEUR, der Bestand der Anlagen der Stadtreinigung erhöhte sich um 982 TEUR. Der Bestand der Anlagen der Abfallwirtschaft erhöhte sich um 672 TEUR. Der Bestand entgeltlich erworbener Software, anderer Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung verringerte sich insgesamt um 96 TEUR.

Zum Bilanzstichtag werden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit 1.771 TEUR ausgewiesen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den Dachneubau incl. Photovoltaikanlage auf dem alten Verwaltungsgebäude (157 TEUR), Investitionen aufgrund einer Nutzungsänderung der alten Biovergärungsanlage (170 TEUR), dem Neubau eines Lichtfirstes mit Rauch- und Wärmeabzug in der Rottehalle (239 TEUR), der Erweiterung des Sozialtraktes an der MRA (79 TEUR), einer Trommelsiebanlage für die Kompostierung (225 TEUR), das PYROsmart Brandfrüherkennungssystem (179 TEUR) sowie um Müllfahrzeuge (683 TEUR). Die Baumaßnahmen werden in 2021/2022 fertiggestellt.

Der Wertpapierbestand des Anlagevermögens (VUS-Fonds) erhöhte sich um 373 TEUR.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 14.246 TEUR und eine Darlehensstilgung in Höhe von 650 TEUR geplant. Von den Neu- und Reinvestitionen entfallen 3.364 TEUR auf die Stadtreinigung und 10.577 TEUR auf den Bereich der Abfallwirtschaft. Hierbei handelt es sich um die Anschaffung von Fahrzeugen für die Abfallabfuhr (5.004 TEUR), die Anschaffung von Abfallbehältern (720 TEUR), die Anschaffung von Fahrzeugen für die Abfallverwertung/-entsorgung (2.315 TEUR), um Investitionen in die Infrastruktur (2.450 TEUR) sowie um sonstige Investitionen (88 TEUR). Der verbleibende Anteil in Höhe von 305 TEUR betrifft überwiegend Neu- und Ersatzinvestitionen in gemeinsame Anlagen. Die Finanzierung soll über Abschreibungen, die Zuführung zu Rückstellungen, den Jahresüberschuss sowie durch Aufnahme von Krediten erfolgen.

Die vorhandenen Anlagen im Bereich der Stadtreinigung und Abfallwirtschaft konnten im Wesentlichen technisch und wirtschaftlich optimal genutzt werden. Im Sinne einer sicheren Bewältigung der Aufgabenstellung sind sie ausreichend dimensioniert.

Umlaufvermögen

1. Vorräte

Der Posten Vorräte enthält Lagermaterial (335 TEUR), Streumittel (256 TEUR), Schutz- und Dienstkleidung (113 TEUR), Waren (61 TEUR) und Sonstiges (84 TEUR).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen an die Stadt resultieren mit 60 TEUR aus Lieferungen und Leistungen, mit 9.198 TEUR aus dem Cash-Pooling, mit 11 TEUR aus der Rückforderung von Starkverschmutzerzuschlägen für die Kompostierung. Die Forderungen gegenüber DSD betragen 1.065 TEUR. Die übrigen Forderungen in Höhe von 1.551 TEUR stammen ebenfalls aus Lieferungen und Leistungen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 46 TEUR handelt es sich hauptsächlich um Vorschüsse an Mitarbeiter, Ansprüche aus Steuererstattungen, Zuwendungsbescheiden und Zinsabgrenzungen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält ausschließlich transitorische Posten.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital belief sich zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 27.148.169,69 EUR. Gemäß Ratsbeschluss vom 24. Juni 2020 wurde von dem Jahresüberschuss 2019 (4.371.187,28 EUR) ein Anteil in Höhe von 2.115.911,76 EUR der allgemeinen Rücklage, 66.437,94 EUR der Rücklage aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen sowie 30.239,70 EUR der Rücklage aus Photovoltaik-Überschüssen zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.730.627,91 EUR und saldiert sich aufgrund der in 2020 ausgezahlten Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 2.158.597,88 EUR zum 31. Dezember 2020 auf 29.720.199,72 EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals 2020:

	Eigenkapital 31.12.2019 EUR	Rücklagen Zuführung EUR	Auszahlungen an die Stadt Münster EUR	Jahresüber- schuss 2020 EUR	Eigenkapital 31.12.2020 EUR
Stammkapital	500.000	0	0	0	500.000
Allgemeine Rücklage	21.826.555	2.115.912	0	0	23.942.467
Rücklagen aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen	341.146	66.438	0	0	407.584
Rücklagen aus Photovoltaik- Überschüssen	109.282	30.239	0	0	139.521
Jahresüberschuss	4.371.187	-2.212.589	-2.158.598	4.730.628	4.730.628
Summe	27.148.170	0	-2.158.598	4.730.628	29.720.200

Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen 2020:

	31.12.2019 TEUR	Inanspruchnahme TEUR	Auflösungen TEUR	Zuführungen* TEUR	31.12.2020 TEUR
1. Rückstellungen für Pensionen	2.815	127	0	24	2.712
2. Steuerrückstellungen	10	7	3	11	11
3. Sonstige Rückstellungen	36.176	998	2.898	1.697	33.977
Summe Rückstellungen	39.001	1.132	2.901	1.732	36.700

* In den Zuführungen sind 1.193 TEUR Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen enthalten.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Altersteilzeit (135 TEUR), Rückstellungen für Beihilfen (643 TEUR), Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (117 TEUR), sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (408 TEUR), die Nachsorge/Rekultivierung der ZDM I und II (30.553 TEUR), Urlaubs- und Überstundenansprüche (1.827 TEUR) und um Gebührenüberschüsse „ALT“ (erwirtschaftet vor 1999) (294 TEUR).

Rückstellung für Gebührenüberschüsse vor Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Da die vor dem Wirtschaftsjahr 2000 gebildeten Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen der Abfallwirtschaft bis spätestens zum 31. Dezember 2024 aufgelöst werden, wurde gemäß Artikel 67 des II. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) das Beibehaltungswahlrecht in Anspruch genommen. Durch Anwendung des Beibehaltungswahlrechts im Zusammenhang mit den Neuregelungen des BilMoG zum 1. Januar 2010 resultiert im Jahresabschluss 2020 eine Überdeckung in Höhe von 7 TEUR (VJ 15 TEUR).

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen die folgenden Restlaufzeiten:

	Gesamt TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 31.12.2019	9.868 10.515	647 647	9.221 9.868	6.632 7.279
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 31.12.2019	2.865 3.463	2.865 3.463	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster 31.12.2019	575 343	575 343	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern 31.12.2019	4.931 3.664	539 1.536	4.392 2.128	0 0
Sonstige Verbindlichkeiten 31.12.2019	385 1.870	385 1.870	0 0	0 0
Gesamt 31.12.2019	18.624 19.855	5.011 7.859	13.613 11.996	6.632 7.279

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Besicherungen für Verbindlichkeiten bestehen nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig ist als Anlage 2 dem Anhang beigefügt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Gebühreneinnahmen und Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten. Von den Umsatzerlösen entfallen 46.633 TEUR auf die Abfallwirtschaft; davon betreffen 40.377 TEUR die Abfallabfuhr, 928 TEUR die Abfalldeponierung, 3.632 TEUR die sonstige Abfallverwertung, 1.640 TEUR den DSD-Bereich, 52 TEUR die Sonderabfälle und 4 TEUR sonstige Umsatzerlöse. In den Umsatzerlösen der Abfallabfuhr sind saldierte Überdeckungen in Höhe von 1.156 TEUR enthalten, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurden.

Weitere Umsatzerlöse entfallen in Höhe von 6.231 TEUR auf die Straßenreinigung und 1.457 TEUR auf den Winterdienst. In den Umsatzerlösen der Straßenreinigung sind saldierte Überdeckungen in Höhe von 133 TEUR enthalten, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurden.

Auf die Nebengeschäfte in allen Betriebsbereichen entfallen Erlöse in Höhe von 4.153 TEUR.

Abfallwirtschaft

Abfallabfuhr

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfallabfuhrbereich entsprechen der Anzahl der tatsächlichen Behälterentleerungen auf der Grundlage der jeweiligen monatlichen Behälterbestände.

Mengen- und Tarifstatistik Abfallabfuhr Restmüll

Art der Leistung	Gefäßvolumen	Anzahl Leistungen 2019	Anzahl Leistungen 2020	Gebührensätze 2019	Gebührensätze 2020
	35 l	0	0	118,92€	135,72€
	60 l	4	4	204,00€	232,80€
	90 l	2	1	306,00€	349,20€
	120 l	62	63	408,00€	465,60€
	240 l	106	103	816,00€	931,20€
	660 l	271	282	2.244,00€	2.560,80€
Restmüll wöchentlich	660 l	2	2	2.532,00€	2.848,80€
	660 l	4	5	2.388,00€	2.704,80€
	770 l	8	8	2.617,92€	2.987,52€
	770 l	0	0	2.761,92€	3.131,52€
	1.100 l	693	690	3.739,92€	4.267,92€
	1.100 l	8	8	3.883,92€	4.411,92€
	1.100 l	3	3	4.027,92€	4.555,92€
Restmüll Gewerbe wöchentlich	60 l	2	2	163,20€	186,24€
	120 l	59	59	326,40€	372,48€
	240 l	144	149	652,80€	744,96€
	660 l	159	163	1.795,20€	2.048,64€
	660 l	1	1	2.083,20€	2.336,64€
	660 l	3	2	1.939,20€	2.192,64€
	770 l	1	1	2.094,36€	2.390,04€
	1.100 l	452	459	2.991,96€	3.414,36€
	1.100 l	4	3	3.135,96€	3.558,36€
	1.100 l	2	2	3.279,96€	3.702,36€
Restmüll 14 - täglich	17,5 l	471	507	29,64€	33,84€
	35 l	13.000	12.894	59,40€	67,80€
	60 l	14.274	14.268	102,00€	116,40€
	90 l	6.687	6.720	153,00€	174,60€
	120 l	13.415	13.420	204,00€	232,80€
	240 l	9.361	9.606	408,00€	465,60€
	660 l	725	734	1.122,00€	1.280,40€
	660 l	3	3	1.266,00€	1.424,40€
	660 l	16	16	1.194,00€	1.352,40€
	770 l	54	53	1.308,96€	1.493,76€
	770 l	2	2	1.380,96€	1.565,76€
	1.100 l	930	928	1.869,96€	2.133,96€
	1.100 l	11	12	1.941,96€	2.205,96€
	1.100 l	1	1	2.013,96€	2.277,96€
	2.000 l	2	2	3.399,96€	3.879,96€
	3.000 l	0	2	5.100,00€	5.820,00€
	4.000 l	0	1	6.799,92€	7.759,92€
	5.000 l	3	3	8.499,96€	9.699,96€

Art der Leistung	Gefäßvolumen	Anzahl Leistungen 2019	Anzahl Leistungen 2020	Gebührensätze 2019	Gebührensätze 2020
	35 l	155	156	47,52€	54,24€
	60 l	186	185	81,60€	93,12€
	90 l	114	118	122,40€	139,68€
	120 l	565	564	163,20€	186,24€
	240 l	1.020	1.039	326,40€	372,48€
	660 l	296	304	897,60€	1.024,32€
Restmüll Gewerbe 14 - täglich	660 l	6	6	969,60€	1.096,32€
	660 l	1	1	1.041,60€	1.168,32€
	770 l	11	11	1.047,12€	1.194,96€
	1.100 l	341	339	1.495,92€	1.707,12€
	1.100 l	4	5	1.567,92€	1.779,12€
	1.100 l	3	3	1.639,92€	1.851,12€
	2.000 l	1	1	2.719,92€	3.103,92€
Restmüll 2 x wöchentlich	120 l	1	1	816,00€	931,20€
	240 l	5	5	1.632,00€	1.862,40€
	660 l	22	20	4.488,00€	5.121,60€
	770 l	0	0	5.235,96€	5.975,16€
	770 l	1	1	5.523,96€	6.263,16€
	1.100 l	129	123	7.479,96€	8.535,96€
Restmüll Gewerbe 2 x wöchentlich	240 l	21	25	1.305,60€	1.489,92€
	660 l	31	34	3.590,40€	4.097,28€
	660 l	1	1	3.878,40€	4.385,28€
	770 l	2	2	4.188,72€	4.780,08€
	1.100 l	1	1	6.559,92€	7.404,72€
	1.100 l	2	4	6.271,92€	7.116,72€
	1.100 l	158	165	5.983,92€	6.828,72€
Restmüll 3 x wöchentlich	660 l	0	0	6.732,00€	7.682,40€
	770 l	0	0	7.854,00€	8.962,80€
	1.100 l	0	0	11.220,00€	12.804,00€
Restmüll Gewerbe 3 x wöchentl.	240 l	2	0	1.958,40€	2.234,88€
	660 l	2	1	5.385,60€	6.145,92€
	770 l	0	0	6.283,20€	7.170,24€
	1.100 l	17	16	8.976,00€	10.243,20€
Restmüll 4 x wöchentlich	120 l	2	2	1.632,00€	1.862,40€
	90 l	2	2	979,20€	1.117,44€
Restmüll Gewerbe 4 x wöchentlich	660 l	4	4	7.180,80€	8.194,56€
	770 l	0	0	8.377,56€	9.560,28€
	1.100 l	0	0	11.967,96€	13.657,56€
Restmüll Gewerbe 5 x wöchentlich	1.100 l	1	1	15.319,92€	17.431,92€

Mengen- und Tarifstatistik Abfallabfuhr Biomüll

Art der Leistung	Gefäßvolumen	Anzahl Leistungen 2019	Anzahl Leistungen 2020	Gebührensätze 2019	Gebührensätze 2020
Biomüll wöchentlich	17,5 l	288	307	47,16€	54,24€
	35 l	20.335	20.444	94,44€	108,48€
	60 l	10.076	10.094	162,00€	186,00€
	90 l	3.455	3.473	243,00€	279,00€
	120 l	5.441	5.488	324,00€	372,00€
	240 l	2.598	2.631	648,00€	744,00€
	1.000 l	1	3	1.350,00€	1.549,92€

Abfalldeponierung/-verwertung

Die den Umsatzerlösen zugrunde liegenden Leistungen im Abfalldeponierungs/-verwertungsbereich sind der nachfolgenden Anlieferungsstatistik zu entnehmen.

	Altholz	Bioabfälle	Grünabfälle	Haus-/Sperrmüll nicht verwertbar	Straßenkehricht/ MRA/ Kompostierung
Istmenge in Mg	3.468	17.305	14.951	50.899	5.510
Planmenge in Mg	3.800	16.000	18.000	50.000	5.000
Abweichung in Mg	-332	1.305	-3.049	899	510
Jahresabschluss in Euro	312.132	2.697.461	672.803	18.820.577	418.789
Planungsgröße in Euro	342.000	2.350.000	810.000	17.315.000	350.000
Abweichung in Euro	-29.868	347.461	-137.197	1.505.577	68.789
Abweichung in Prozent	-8,73	14,79	-16,94	8,7	19,65

Stadtreinigung

Die den Umsatzerlösen Stadtreinigung zugrunde liegenden Leistungen sind der nachfolgenden Leistungsübersicht zu entnehmen.

Allgemeine Stadtreinigung

	2020 Kehrmeter	Vorjahr Kehrmeter
Vollreinigung insgesamt	823.458	820.652
Fahrbahnreinigung wöchentlich	248.169	281.594
Fahrbahnreinigung 14-tägig	303.622	284.767
Reinigung von ca. 865 Kilometern Rad- und Gehwegen und 31.115 qm Flächenreinigung (Abendreinigung in der Stadt)		

Mengen- und Tarifstatistik Straßenreinigung

	Anzahl der Leistungen 2019	Anzahl der Leistungen 2020	Gebührensätze 2019	Gebühren 2020
Vollreinigung d. Anliegerstr.				
a) 1 x w. (710, 740)	367.879	368.082	4,92€	5,58€
b) 2 x w. (720, 750)	14.975	14.975	9,84€	11,16€
c) 3 x w. (730)	7.043	7.043	14,76€	16,74€
d) 6 x w. (770)	9.094	9.094	29,52€	33,48€
Vollreinigung d. Anliegerstr. (Hinterlieger)				
a) 1 x w. (712)	25.313	25.425	4,92€	5,58€
b) 2 x w. (722)	155	155	9,84€	11,16€
c) 3 x w. (732)	300	300	14,76€	16,74€
d) 6 x w. (772)	18	18	29,52€	33,48€
Vollreinigung Durchgangsstraßen				
a) 1 x w. (610,640)	156.054	155.909	4,32€	4,92€
b) 2 x w. (620,650)	14.172	14.184	8,64€	9,84€
c) 3 x w. (630)	3.957	3.957	12,96€	14,76€
d) 6 x w. (670)	3.088	3.088	25,92€	29,52€
Vollreinigung Durchgangsstraßen (Hinterlieger)				
a) 1 x w. (612)	11.571	11.725	4,32€	4,92€
b) 2 x w. (622)	343	343	8,64€	9,84€
c) 3 x w. (632)	30	30	12,96€	14,76€
Fahrbahnreinigung Anliegerstraßen				
1 x w. (760, 780, 782)	277.517	277.039	2,40€	2,76€
14tg. (763, 783, 784)	258.741	259.550	1,20€	1,38€
Fahrbahnreinigung Durchgangsstr.				
1 x w. (660, 680, 682)	10.871	10.819	2,16€	2,40€
14tg. (663, 683, 684)	21.453	21.343	1,08€	1,20€

Sonderleistungen

- Neujahrsreinigung
- Karneval sowie weitere Veranstaltungen
- Sonderreinigungen für städt. Ämter (Amt für Schule und Weiterbildung, Amt für Immobilienmanagement, Tiefbauamt, Sportamt, Amt für Grünflächen und Umweltschutz)
- Reinigung für private und gewerbliche Auftraggeber (z. B. Betriebsgelände, Parkplätze)
- Reinigung öffentlicher Flächen

Aufgrund der Coronapandemie fanden ab März 2020 keine größeren Veranstaltungen statt.

Winterdienst

Der Winterdienst wurde planmäßig durchgeführt. Per 31. Dezember 2020 waren 6 mittlere (> fünf Streufahrzeuge) sowie 15 kleinere Einsätze (bis fünf Streufahrzeuge) erforderlich. In 2020 waren Großeinsätze nicht gefordert.

Streugutverbrauch	2020 Mg	Vorjahr Mg
Streusalz	200	877,84
Lava-Granulat	0	217,75

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u.a. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (325 TEUR), aus Schadensersatzleistungen (566 TEUR). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2.898 TEUR) resultieren aus der Laufzeitverkürzung der Rückstellung ZDM I mit 2.820 TEUR. Hierbei handelt es sich um einen außergewöhnlichen Ertragsposten im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von 4.175 TEUR sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 16.411 TEUR. Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe entfallen 1.228 TEUR auf den Dieselkraftstoffverbrauch, 2.160 TEUR auf die Materialdirektverbräuche sowie 787 TEUR auf sonstige Verbräuche.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen mit 9.473 TEUR auf die Entsorgung in der mechanischen Restmüllbehandlungsanlage (MRA), mit 629 TEUR auf die Entsorgung von Krankenhausabfällen, mit 303 TEUR auf die Entsorgung in der Fein- und Grünkompostierungsanlage (BVA), mit 603 TEUR auf bezogene Aufwendungen für das BHKW, mit 406 TEUR auf die Problemabfallentsorgung, mit 595 TEUR auf bezogene Straßenreinigungsleistungen, mit 286 TEUR auf bezogene Winterdienstleistungen sowie mit 4.116 TEUR auf sonstige Entsorgungsleistungen.

Personalaufwand

Im Jahr 2020 wurden bei den Abfallwirtschaftsbetrieben folgende Mitarbeiter einschließlich Auszubildende beschäftigt:

Zeitpunkt	Beschäftigte [ohne Azubis]	Nachrichtlich Azubis
31.03.20	411	19
30.06.20	414	16
30.09.20	419	19
31.12.20	415	16
Durchschnitt 2020	415	18

Gehälter

Grundlage für die Gehaltsabrechnung ist für alle Bediensteten eine einheitliche Entgelttabelle nach dem TVöD in der jeweils gültigen Fassung.

Beamtenbesoldung

Grundlage der Bezüge war das Landesbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die AWM sind als Teil der Stadt Münster Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW). Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZKW hat mit der Stadt Münster in einer Beteiligungsvereinbarung festgelegt, dass alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben.

Der Personalaufwand in seinen einzelnen Aufwandskomponenten geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung zum Vorjahr in EUR	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
Beschäftigungsentgelte	18.131.638	16.899.627	1.232.012	7,3
Beamtenbezüge	257.398	252.226	5.172	2,1
Veränderungen Urlaubs- u. Überstundenrückstellungen	138.467	106.735	31.732	29,7
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	15.811	84.017	-68.206	-81,2
Gesamt	18.543.314	17.342.605	1.200.709	6,9
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	3.650.569	3.448.069	202.500	5,9
Gruppenversicherung	99.873	105.820	-5.947	-5,6
Veränderungen Urlaubs- u. Überstundenrückstellungen	24.423	26.527	-2.104	-7,9
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	3.162	16.803	-13.641	81,2
	3.778.028	3.597.219	180.808	5,0
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	1.412.360	1.366.054	46.306	3,4
Zuführung zur Pensionsrückstellung	24.159	405.218	-381.059	-94,0
Veränderungen Urlaubs- u. Überstundenrückstellungen	7.917	9.302	-1.385	-14,9
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	711	3.781	-3.070	81,2
	1.445.147	1.784.356	-339.209	-19,0
Aufwendungen für Beihilfen u. Unterstützungen	36.790	104.797	-68.007	-64,9
Gesamt	5.259.965	5.486.372	-226.408	-4,1

Abschreibungen

Im Wirtschaftsjahr 2020 betragen die Abschreibungen insgesamt 7.572 TEUR. Dabei handelt es sich um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten 1.236 TEUR Aufwendungen für Verwaltungsleistungen der Stadt Münster sowie 3.439 TEUR sonstige allgemeine Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Der Posten enthält den Ertrag aus dem Genussrecht gegenüber der Stadtwerke Münster GmbH in Höhe von 58 TEUR. Die Jahresstromerzeugung der Photovoltaikanlage betrug in 2020 1.142,25 kWh/kWp. Dieser Stromerzeugung liegt eine Grundverzinsung von 4,6 % zugrunde.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Posten enthält Festgeldzinsen von 9 TEUR.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Dieser Posten enthält 1.193 TEUR Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen sowie Darlehenszinsen für die Darlehen bei der NRW.BANK in Höhe von 47 TEUR.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten maßgeblich Kraftfahrzeugsteuern in Höhe von 53 TEUR.

V. Sonstige Angaben

Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für Organe

Betriebsleitung

Alleiniger Betriebsleiter ist Herr Diplom-Geograph Patrick Hasenkamp.

Betriebsausschuss bis zum 31.10.2020

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger/innen	
1. RH Frank Baumann (2. stellvertr. Vorsitz) Programmierer	1. H Horst Karl Beitelhoff Groß- und Außenhandelskaufmann Selbstständig
2. RH Hans Neumann Dachdeckermeister i.R.	2. Frau Sabine Lütke Schwienhorst Beratung/Öffentlichkeitsarbeit/Werbung Selbstständig
3. Herr Karl-Hans Sonnabend Dipl.-Ing. / Statiker / statischer Sachverständiger Selbstständig	3. Herr Ludger Janning Landwirt Selbstständig
4. RH Ludger Steinmann (Vorsitz) Dipl.-Geograf, Dipl.-Umweltwissenschaftler Ingenieurgesellschaft Hofer & Pautz GbR	4. RF Dr. Cornelia Jäger Referentin Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
5. RF Hedwig Liekefedt Lehrerin Land NRW / Bezirksregierung Münster	5. RH Marius Herwig Student
6. RF Dr. Rita Stein-Redent Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Vechta	6. RF Dr. Didem Ozan Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit/Redakteurin GAR NRW e.V.
7. BM Gerhard Joksch Stadtplaner und Berater Selbstständig	7. Herr Dr. Martin Pfeiffer Wissenschaftlicher Mitarbeiter Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin
8. RH Hans Varnhagen (1. stellvertr. Vorsitz) Dachdeckermeister Geschäftsführender Gesellschafter der Firmen Bedachungen Varnhagen GmbH Gantenbrink Nachfolger Andreas Hitpaß & Co. GmbH Bedachungen	8. Herrn Philipp Nelle Bauingenieur DB Netz AG
9. RH Heiko Wischnewski Elektroingenieur IONTOF Technologies GmbH	9. Herr Christopher Kolisch Student

[BM = Bürgermeisterin/Bürgermeister | RF = Ratsfrau | RH = Ratsherr]

Betriebsausschuss ab dem 09.12.2020

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger/innen	
1. RH Hendrik Grau (1. stellvertr. Vorsitz) Geschäftsführender Gesellschafter HG Grundbesitz GmbH	1. Herr Hugo Hölken Landwirt Selbstständig
2. RF Babette Lichtenstein van Lengerich Geschäftsführende Gesellschafterin Medienhaus Münster GmbH	2. Herr Dr. Hans-Georg Geißdörfer Hauptgeschäftsführer a.D.
3. RH Jan Gebker Verwaltungsangestellter Bischöfliches Generalvikariat Münster	3. Frau Susanna Seperant Studentin WWU Münster
4. RF Ingrid Kremer (2. stellvertr. Vorsitz) Architektin Pensionärin	4. RF Jule Heinz-Fischer Studentin WWU Münster
5. RF Anne Kathrin Hebermann freiberufliche Dozentin / Bildungsreferentin	5. Herr Michael Wildt Lehrer an der Gesamtschule Münster Mitte LBV Düsseldorf
6. RH Dr. Robin Korte Lebensmittelchemiker Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe	6. RH Achim Specht Rentner
7. RH Ludger Steinmann (Vorsitz) Dipl.-Geograf, Dipl.-Umweltwissenschaftler, Umweltgutachter und -Planer Ingenieurgesellschaft Hofer & Pautz GbR	7. RF Hedwig Liekefedt Lehrerin Land NRW / Bezirksregierung Münster
8. Frau Beate Kretzschmar Lehrerin Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Lüdinghaussen	8. Herrn Yannis Bermig Student
9. Herr Christopher Kolisch Student WWU Münster	9. RH Heiko Wischnewski Elektroingenieur IONTOF Technologies GmbH

[BM = Bürgermeisterin/Bürgermeister | RF = Ratsfrau | RH = Ratsherr]

Dem Betriebsleiter Herrn Hasenkamp wurden im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 126.206,85 EUR gewährt; davon entfielen 117.535,15 EUR auf die Festvergütung inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und 8.671,70 EUR auf die Zukunftssicherung (ZKW).

Für die Pensionäre und Hinterbliebenen der früheren Amtsleitung wurden an Pensionen 34.480,68 EUR aufgewendet. Für sie bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 359.870 EUR.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütung.

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Kurzfristige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.883 TEUR ergeben sich aus dem Bestellobligo für Investitionsmaßnahmen sowie sonstiger Auftragsvergaben per 31. Dezember 2020, deren Fertigstellung, Lieferung bzw. Abwicklung in 2021 erfolgt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Verpflichtungen für den Erweiterungs- und Umbau des Sozialtraktes an der MBA (1.144 TEUR), die Beschaffung einer E-Kehrmaschine (465 TEUR) und eines Waschwagens (165 TEUR). Des Weiteren bestehen Verpflichtungen für Planungsleistungen für Umbaumaßnahmen an der ehemaligen BVA (92 TEUR). Darüber hinaus besteht ein Obligo für sonstige Lieferungen und Leistungen (17 TEUR).

Honorar des Abschlussprüfers

Der für Abschlussprüfungsleistungen im Wirtschaftsjahr als Gesamthonorar erfasste Aufwand beträgt 46.512,61 €; davon entfielen 7.016,81 € auf das Vorjahr. Für sonstige Leistungen entstand ein Aufwand in Höhe von 2.299,05 €.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind und wesentliche Auswirkungen auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ergaben sich nicht.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.730.627,91 EUR einen Anteil aus der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 1.822.196,63 EUR und einen Anteil von 250.000,00 EUR aus den Erlösen der Nebengeschäfte an den Haushalt der Stadt Münster abzuführen sowie 2.682.433,41 EUR in die allgemeine Rücklage und 18.818,06 EUR in die Rücklage aus Photovoltaik-Überschüssen der AWM einzustellen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, den im Wirtschaftsjahr erzielten Verlust aus den BgA AWM – Dienstleistungen in Höhe von 42.820,19 EUR durch entsprechende Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen auszugleichen.

Münster, 30. März 2021

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
gez. Patrick Hasenkamp

VI. Anlagen

Anlagennachweis der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster zum 31. Dezember 2020

[Anlage 1]

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.20	Zugänge +	Abgänge ./.	Umbuchungen AiB + / ./.	31.12.20	01.01.20	Zugänge +	Abgänge ./.	31.12.20	31.12.20	01.01.20	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Software	752.114,92	0	85.740,42	0	666.374,50	642.973,93	36.603,61	85.740,42	593.837,12	72.537,38	109.140,99	5,49	10,89
	752.114,92	0	85.740,42	0	666.374,50	642.973,93	36.603,61	85.740,42	593.837,12	72.537,38	109.140,99	5,49	10,89
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	61.279.025,30	290.384,52	0	+394.029,92	61.963.439,74	36.881.407,40	1.702.062,71	0	38.583.470,11	23.379.969,63	24.397.617,90	2,75	37,73
2. Anlagen der Stadtreinigung	10.296.610,51	2.006.432,76	650.195,99	0	11.652.847,28	7.013.107,48	1.024.477,59	650.195,99	7.387.389,08	4.265.458,20	3.283.503,03	8,79	36,6
3. Anlagen der Abfallwirtschaft	51.268.865,34	5.068.002,49	1.103.876,64	-35.689,00	55.197.302,19	29.076.212,39	4.359.840,45	1.103.876,64	32.332.176,20	22.865.125,99	22.192.652,95	7,9	41,42
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.601.563,32	353.683,48	261.282,12	+35.689,00	5.729.653,68	4.037.327,03	448.811,52	261.282,12	4.224.856,43	1.504.797,25	1.564.236,29	7,83	26,26
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	346.667,75	1.818.652,80	0	-394.029,92	1.771.290,63	0	0	0	1.771.290,63	346.667,75	346.667,75	0	100
	128.792.732,22	9.537.156,05	2.015.354,75	0	136.314.533,52	77.008.054,30	7.535.192,27	2.015.354,75	82.527.891,82	53.786.641,70	51.784.677,92	5,53	39,46
III. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN													
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.675.755,29	372.959,55	0	0	10.048.714,84	0	0	0	10.048.714,84	9.675.755,29	9.675.755,29	0	100
2. Sonstige Ausleihungen	1.500.000,00	0	0	0	1.500.000,00	0	0	0	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	0	100
	11.175.755,29	372.959,55	0	0	11.548.714,84	0	0	0	11.548.714,84	11.175.755,29	11.175.755,29	0	100
Summe	140.720.602,43	9.910.115,60	2.101.095,17	0	148.529.622,86	77.651.028,23	7.571.795,88	2.101.095,17	83.121.728,94	65.407.893,92	63.069.574,20	5,1	44,04

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.20	Zugänge +	Abgänge ./.	Umbuchungen AiB + / ./.	31.12.20	01.01.20	Zugänge +	Abgänge ./.	31.12.20	31.12.20	01.01.20	durchschn. AfA-Satz	durchschn. RBW
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Stadtreinigung													
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	706.935,62	0,00	0,00	+0,00	706.935,62	315.928,29	34.154,27	0,00	350.082,56	356.853,06	391.007,33	4,83	50,48
2. Anlagen der Stadtreinigung	10.296.610,51	2.006.432,76	650.195,99	+0,00	11.652.847,28	7.013.107,48	1.024.477,59	650.195,99	7.387.389,08	4.265.458,20	3.283.503,03	8,79	36,60
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	228.483,31	82.097,46	2.467,66	+0,00	308.113,11	142.669,89	38.499,92	2.467,66	178.702,15	129.410,96	85.813,42	12,50	42,00
Summe	11.232.029,44	2.088.530,22	652.663,65	+0,00	12.667.896,01	7.471.705,66	1.097.131,78	652.663,65	7.916.173,79	4.751.722,22	3.760.323,78	8,66	37,51
II. Abfall- und Wertstoffwirtschaft													
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	40.050.719,49	153.695,62	0,00	+394.029,92	40.598.445,03	25.876.577,67	875.773,38	0,00	26.752.351,05	13.846.093,98	14.174.141,82	2,16	34,10
2. Anlagen der Abfallwirtschaft	51.268.865,34	5.068.002,49	1.103.876,64	-35.689,00	55.197.302,19	29.076.212,39	4.359.840,45	1.103.876,64	32.332.176,20	22.865.125,99	22.192.652,95	7,90	41,42
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.679.254,23	37.837,69	77.560,58	+0,00	1.639.531,34	1.179.752,92	130.304,16	77.560,58	1.232.496,50	407.034,84	499.501,31	7,95	24,83
Summe	92.998.839,06	5.259.535,80	1.181.437,22	358.340,92	97.435.278,56	56.132.542,98	5.365.917,99	1.181.437,22	60.317.023,75	37.118.254,81	36.866.296,08	5,51	38,10
III. Allgemeine und Zentrale Betriebe													
1. Entgeltlich erworbene Software	752.114,92	0,00	85.740,42	+0,00	666.374,50	642.973,93	36.603,61	85.740,42	593.837,12	72.537,38	109.140,99	5,49	10,89
2. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	20.521.370,19	136.688,90	0,00	+0,00	20.658.059,09	10.688.901,44	792.135,06	0,00	11.481.036,50	9.177.022,59	9.832.468,75	3,83	44,42
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.693.825,78	233.748,33	181.253,88	+35.689,00	3.782.009,23	2.714.904,22	280.007,44	181.253,88	2.813.657,78	968.351,45	978.921,56	7,40	25,60
4. Finanzanlagen	11.175.755,29	372.959,55	0,00	+0,00	11.548.714,84	0,00	0,00	0,00	0,00	11.548.714,84	11.175.755,29	0,00	100,00
Summe	36.143.066,18	743.396,78	266.994,30	+35.689,00	36.655.157,66	14.046.779,59	1.108.746,11	266.994,30	14.888.531,40	21.766.626,26	22.096.286,59	3,02	59,38
IV. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	329.324,36	719.130,66	0,00	-394.029,92	654.425,10	0,00	0,00	0,00	0,00	654.425,10	329.324,36	0,00	100,00
2. Anlagen der Abfallwirtschaft	17.343,39	1.099.522,14	0,00	+0,00	1.116.865,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.116.865,53	17.343,39	0,00	100,00
Summe	346.667,75	1.818.652,80	0,00	-394.029,92	1.771.290,63	0,00	0,00	0,00	0,00	1.771.290,63	346.667,75	0,00	100,00

Lagebericht

Vorbemerkung

Der Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) ist unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und nach den Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt worden. Hinsichtlich des Inhalts und seiner Struktur orientiert sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 289 HGB, des § 25 Abs. 2 EigVO NRW sowie des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 20.

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster sind seit 1996 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie werden gemäß der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster geführt. Dem Eigenbetrieb einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe obliegen die Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Aufstellung und Umsetzung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzepts) im gesamten Stadtgebiet.

Der Eigenbetrieb orientiert sich umfassend an den vom Rat der Stadt Münster beschlossenen ökologischen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft sowie gleichermaßen an den Belangen der Nutzer/Gebühren-zahler im Hinblick auf die Gestaltung der Kosten-Nutzen-Relation des Leistungsangebots.

Zur Dokumentation der Unternehmensziele und zur betrieblichen Steuerung setzen die AWM ein Balanced Scorecard System (BSC) ein, das die betrieblichen Einzelziele der zertifizierten betrieblichen Managementsysteme (ISO 9001:2015 Qualitäts-, ISO 14001:2015 Umwelt- und ISO 45001:2018 Arbeitsschutzmanagement) kennzahlen-gestützt zusammenführt.

Die Kernziele der AWM bestehen in der Erbringung ökologisch wie qualitativ hochwertiger Dienstleistungen für die hoheitlichen Aufgaben Abfallentsorgung und Stadtreinigung/Winterdienst sowie marktorientierter Dienstleistungen für gewerbliche Kunden.

[Anlage 2]

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	Gesamt EUR	Allg. Bereich EUR	Stadtreinigung EUR	Abfallwirtschaft EUR
1. Umsatzerlöse	58.474.333,41	4.153.521,88	7.687.585,40	46.633.226,13
2. Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	316,80	0	1.457,80	-1.141,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.141.620,58	149.609,10	91.230,71	3.900.780,77
4. Materialaufwand	20.586.316,00	1.123.150,87	1.460.407,44	18.002.757,69
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		692.445,32	579.522,59	2.903.070,55
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		430.705,55	880.884,85	15.099.687,14
5. Personalaufwand	23.803.279,40	5.618.906,76	3.510.303,78	14.674.068,86
a) Löhne und Gehälter		4.430.794,52	2.717.494,14	11.395.025,66
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.188.112,24	792.809,64	3.279.043,20
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.571.795,88	1.073.057,11	1.097.131,78	5.401.606,99
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.674.642,22	3.531.104,11	31.127,61	1.112.410,50
8. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausl. d. Finanzanlagevermögens	58.239,93	58.239,93	0	0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.854,56	8.854,56	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.239.619,26	47.777,56	0	1.191.841,70
Verrechnung des allgemeinen Bereichs	0	-7.736.569,08	1.350.694,35	6.385.874,73
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	20.101,75	4.595,76	-16.734,69	32.240,68
12. Ergebnis nach Steuern	4.787.610,77	708.202,38	347.343,64	3.732.064,75
13. Sonstige Steuern	56.982,86	-571,65	1.326,00	56.228,51
14. Jahresüberschuss	4.730.627,91	708.774,03	346.017,64	3.675.836,24
Behandlung des Jahresüberschusses				
a) Einstellung in die allgemeine Rücklage	2.682.433,41€			
b) Zuführung in den allgemeinen Haushalt	2.072.196,63€			
c) Einstellung in die Rücklage Photovoltaik-Überschüsse	18.818,06€			
d) Entnahme aus der Rücklage Überschüsse AWM-Dienstleistungen	-42.820,19€			

Die wesentlichen Verträge mit

- der Stadtwerke Münster GmbH, Münster, über allgemeine Stromlieferungen, die Energieeinspeisung aus der Photovoltaikanlage sowie das Genussrecht an der Photovoltaikanlage auf der ZDM II
- der Twence Holding B.V., Hengelo/Niederlande, über die Verwertung des Outputs aus der mechanischen Restabfallbehandlungsanlage (MRA)
- 12 niederländischen Gemeinden und der Stadt Münster als Kooperationspartner über eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung
- der REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum, über die Übernahme und Vermarktung von Altpapier und der Übernahme und Verwertung der Kunststoffe aus der mechanischen Stufe der MRA
- der ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH, Neuenkirchen, über die Übernahme und Verwertung des Straßenkehrichs

bestehen in 2020 unverändert weiter.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

European Green Deal

Der Europäische Grüne Deal steht im Mittelpunkt der politischen Agenda der EU-Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen. Damit will die EU-Kommission einen ganzheitlichen Politikansatz verfolgen, der Maßnahmen für Klimaschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit zusammendenkt. Kernziel ist die Klimaneutralität: Bis 2050 soll ein EU-weiter Nullsaldo an Treibhausgasemissionen erreicht werden. Bisher war eine Reduktion von 80 Prozent gegenüber 1990 geplant. Die neue Zielsetzung für 2050 erfordert auch eine Verschärfung des Ziels für 2030. Im Zusammenspiel mit der Industriestrategie dient die Kreislaufwirtschaft als wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.

Die Maßnahmen aus dem European Green Deal werden weitreichende Folgen für die nationale Wirtschaft und auch für kommunale Unternehmen in Deutschland, somit auch für die AWM, haben.

Die mittel- und langfristige Unternehmensentwicklung der AWM wird sich damit maßgeblich an den (Nachhaltigkeits-) Zielen orientieren müssen.

Die Kommission veröffentlichte im März 2020 konkretisierend ihren neuen Aktionsplan Kreislaufwirtschaft, der keinen legislativen Charakter hat, jedoch die Überprüfung bestehender nationaler Gesetzgebung und weitere Maßnahmen ankündigt. Die im Bereich Abfallwirtschaft geplanten Maßnahmen dienen u. a. dem Ziel, die Menge (nicht recycelter) Siedlungsabfälle bis 2030 zu halbieren und den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu stärken. Das europäische Abfallrecht soll ausgebaut und besser umgesetzt werden. Unter anderem werden die Rechtsvorschriften für Batterien, Verpackungen, Altfahrzeuge und gefährliche Stoffe in Elektronikgeräten u. a. auf Abfallvermeidung, Erhöhung der Rezyklatanteile und die Förderung von sicherem und sauberem Recycling hin überprüft werden.

Im Rahmen des Grünen Deals hat die EU-Kommission in diesem Jahr eine Reihe von nicht legislativen Aktionsplänen und Strategien veröffentlicht und die Überprüfung und Überarbeitung von bestehender Gesetzgebung gestartet.

Klimagesetz

Die Kommission hat im März 2020 ihren Vorschlag für das Klimagesetz veröffentlicht, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 über eine Verordnung rechtlich bindend zu machen. Erreicht werden soll die Klimaneutralität durch einen Emissionsminderungspfad ausgehend vom 2030-Ziel der EU. Die Kommission schlägt im Klimagesetz eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent statt wie bisher geplant um 40 Prozent im Vergleich zu 1990 vor. Die politische Entscheidung über die Zielsetzung für 2030 wird entscheidend sein für die Ausgestaltung der weiteren Vorhaben im Rahmen des Grünen Deals.

Zur Festlegung des neuen 2030-Ziels hat die Kommission im September eine Folgenabschätzung veröffentlicht, in der sie eine Anhebung des 2030-Ziels auf mindestens 55 Prozent vorschlägt und grob skizziert, welche Maßnahmen sie zur Erreichung dieses neuen Ziels einleiten will. Zur Erreichung der Emissionsreduktion sollen sektorenübergreifend, von Energie, Verkehr und Gebäuden über Finanzen, Industrie und Handel bis hin zur Kreislaufwirtschaft und Landwirtschaft, alle einschlägigen Politikinstrumente überprüft und an die neuen Klimaziele angepasst werden.

Die Kommission erwägt die Erweiterung des Emissionshandels auf Verkehr und Gebäude. Daneben wird auch die Lastenteilungsverordnung (Effort-Sharing) überarbeitet, in der bislang verbindliche Zielvorgaben zur CO₂-Reduktion für Sektoren außerhalb des Emissionshandels (Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall) gefasst sind.

Die Diskussion um die Zukunft der gesamten Architektur der EU-Energiepolitik ist mit der Folgenabschätzung für das Klimaziel 2030 angestoßen. Gleichzeitig werden die Überarbeitung der Richtlinien über Energiebesteuerung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und die mögliche Einführung einer CO₂-Grenzsteuer in die Diskussion miteinfließen. Die ersten Online-Konsultationen hierzu liefen in 2020 bereits an.

Methanstrategie

Nachdem die Kommission in ihrer Folgenabschätzung auch weitere Anstrengungen zur Reduzierung von Nicht-CO₂-Emissionen wie Methan angekündigt hat, wurde im Oktober eine nicht-legislative Methanstrategie veröffentlicht. Die Kommission setzt zunächst den Fokus auf horizontale und sektorenspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung und Berichterstattung der Methanemissionen in den Sektoren Energie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Das größte Potenzial für kosteneffiziente Verringerungen sieht die Kommission dabei im Energiesektor. 2021 soll ein legislativer Vorschlag für die obligatorische Messung und Berichterstattung für alle energiebezogenen Methanemissionen folgen. Darauf aufbauend wird die Kommission mögliche Zielvorgaben zur Reduzierung von Methanemissionen aus fossilen Energieträgern prüfen, die in der EU verbraucht oder importiert werden.

Im Bereich Abfall erwartet die Kommission mit einer konsequenten Umsetzung seitens der Mitgliedstaaten bereits unter der existierenden Gesetzgebung sinkende Emissionen. Jedoch sind weitere Anstrengungen notwendig und so sollen 2024 die Rechtsvorschriften über Abfalldeponien mit Blick auf neue verfügbare Techniken geprüft werden. Ebenfalls erwägt die Kommission, den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen und das damit verbundene Schadstoffregister auf methanemittierende Sektoren zu erweitern.

Betroffen von diesen Erwägungen sind alle Behandlungsanlagen der AWM wie die Kompostierung, Bioabfallaufbereitung und das BHKW.

Als erste legislative Maßnahme im Bereich Abfallwirtschaft hat die Kommission am 10. Dezember 2020 einen neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Batterien veröffentlicht. Weitere Vorhaben sind für das kommende Jahr angekündigt worden. Gleichzeitig läuft bereits die Überprüfung und Überarbeitung bestehender Gesetzgebung an, darunter:

- Verpackungsrichtlinie
- Abfallverbringungsverordnung
- Ökodesignrichtlinie im Rahmen der Initiative nachhaltige Produktpolitik
- RoHS-Richtlinie
- Industrieemissionsrichtlinie,
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie,
- Energieeffizienzrichtlinie,
- Energiebesteuerungsrichtlinie,

In ihrer neuen Strategie für die Kreislaufwirtschaft präsentiert die Europäische Kommission ein ambitioniertes Maßnahmenpaket, um Europas Wirtschaft bis 2050 klimaneutral, ressourceneffizient und wettbewerbsfähig zu gestalten. Damit legt die Kommission den Fokus auf eine Produktpolitik, die nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle zur Norm werden lässt, wodurch auch Konsummuster dahingehend verändert werden sollen, dass Abfall gar nicht erst entsteht.

Als weiteres Ziel soll ein gut funktionierender Binnenmarkt für hochwertige Sekundärrohstoffe etabliert werden. Ferner sollen Abfälle möglichst innerhalb der EU einer Verwertung zugeführt werden. Darüber hinaus soll das Abfallrecht mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft und Digitalisierung ausgebaut und besser umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen dem Ziel das Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln und die Menge der nicht recycelten Restsiedlungsabfälle bis 2030 zu halbieren.

Die kommunale Abfallentsorgung und Stadtreinigung dient der Aufrechterhaltung der Hygiene in den Städten und Gemeinden und ist deshalb ein essenzieller Teil der Daseinsvorsorge und in Deutschland als hoheitliche Aufgabe gesetzlich verankert. Den kommunalen Unternehmen und damit den AWM kommen dabei eine zentrale Rolle zu, da sie unabhängig von kurzfristigen Einflüssen - wie der Pandemiekrise hervorgerufen durch COVID-19 - jederzeit die Entsorgungssicherheit garantieren, die für die Gesundheit der Menschen und den Schutz der Umwelt, sowie für eine widerstandsfähige und leistungsstarke Wirtschaft wichtig sind.

Die kommunalen Unternehmen unterstützen die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ganzheitlichen europäischen Kreislaufwirtschaft und tragen im Sinne der Abfallhierarchie aktiv zur nationalen und europäischen Abfall- und Klimapolitik bei. Entsprechend dieser Ziele haben die AWM auf der lokalen Ebene der Stadt Münster ihre Unternehmensvision ausgerichtet und die Rahmenvorgaben des Münsteraner Ratsbeschlusses zum Thema Global nachhaltige Kommune (GNK) aufgenommen. Konkrete Maßnahmen werden in den kommenden Jahren sukzessive realisiert und auf ihren Wert zur Erfüllung der abgestimmten Nachhaltigkeitsziele validiert.

Die Abfallvermeidung als oberste Stufe der Abfallhierarchie kann nur durch ein Zusammenwirken von verschiedenen Ansätzen und Maßnahmen auf den einzelnen

Stufen des Lebenszyklus von Produkten wirkungsvoll umgesetzt werden. Dazu muss ein ressourcenschonender Ansatz für langlebige, reparierfähige und schadstofffreie Produkte verfolgt werden.

Die Aufgabe der AWM wird daher in den kommenden Jahren nicht nur in der Erbringung von Serviceleistungen für die Abfallabfuhr und die Verwertung von einzelnen Abfallströmen liegen.

Insbesondere die Aufgabe, alle Akteure in der Stadtgesellschaft Münsters kontinuierlich über die Bedeutung einer zukünftigen Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung zu informieren, wird zunehmend in den Fokus der Unternehmensaktivitäten rücken.

Es werden lokale Maßnahmen zu erarbeiten sein, alle Verbraucher nachhaltig und messbar zu einer Verringerung der Abfallmengen bis hin zur Vermeidung jeglicher, nicht verwertbarer Abfälle anzuleiten. Im Grunde genommen wird damit zukünftig für Münster eine Zero-Waste Strategie umgesetzt.

Die getrennte Erfassung von Abfällen und das anschließende Recycling wird einen essenziellen Beitrag zum Ressourcenschutz liefern. Jedoch ist Recycling kein Selbstzweck. Recycelte Materialien müssen auch marktfähig sein und so real dem Stoffkreislauf zugeführt werden können. Außerdem darf Recycling nicht zur Kreislaufführung, Anreicherung oder Verschleppung problematischer Stoffe führen.

Angesichts der Komplexität in der Zusammensetzung von Produkten, die die Verbraucher auch in Münster nach Gebrauch in die Abfallströme übergeben, ist ein stoffliches Recycling jedoch technischen Grenzen unterworfen. Zur Ergänzung des stofflichen Recyclings wird auch zukünftig die Berücksichtigung der Strom- und Wärmeerzeugung aus der Abwärme der thermischen Abfallbehandlung als klimafreundliche Energiequelle für die Kreislaufwirtschaft notwendig sein. Die bestehende öffentlich-rechtliche Kooperation mit der TWENCE für die Verwertung von Sortierresten aus Münster bietet eine stabile Plattform, zukünftig innovative Power-to-X-Technologien zu entwickeln. Heute schon besteht der Nutzen dieser Kooperation in der Produktion von ganzjährig nutzbarem Prozessdampf für die Industrie. Perspektivisch könnte auch CO₂ aus dem Rauchgas abgeschieden werden. Erste Versuche zum Carbon Capture Storage werden seitens der TWENCE bereits durchgeführt.

Novellierung Kreislaufwirtschaftsgesetz

Am 04.07.2018 trat das EU-Paket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft. Im Oktober konnte sich der Gesetzgeber auf eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einigen, welches am 29.10.2020 in Kraft getreten ist. Das neue KrWG bringt einige Veränderungen mit sich, welche die gesamte deutsche Abfallwirtschaft betreffen. Das Gesetz bildet die Basis des Abfallrechts, nach diesem Gesetz richten sich auch die Landesabfallgesetze. Zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens konnten sich zwei Aspekte durchsetzen, die der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) gefordert hat. Hierbei handelt es sich zum einen um die Klagebefugnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE), also der Stadt Münster/AWM.

Diese war nötig geworden, nachdem in der Rechtsprechung die Klagemöglichkeit verneint wurde. In Münster war diese Möglichkeit relevant, als ein privater Sammler gegen die Vergabe der Textilverwertung an karitative Verbände klagte und in der Folge öffentliche Standplätze der Stadt Münster auch gewerblichen Sammlern gewährt werden musste.

Nach zähem hin und her konnte sich der Gesetzgeber durchringen, diese ins Gesetz zu schreiben. Demnach kann sich der örE nunmehr gerichtlich gegen behördliche Anordnungen wehren, die sich auf die gewerbliche Sammlung beziehen und den örE in seinen Rechten beeinträchtigen. Bislang hatte der örE nur die Möglichkeit, sich im Rahmen seiner Stellungnahme zur gewerblichen Sammlung zu äußern. Die gewerblichen

Sammler hingegen konnten (was sie auch zur Genüge taten) gegen die Ablehnung der Sammlung vor Gericht ziehen. Dass nunmehr der öRE weitergehende Rechte erhält, ist positiv und kann vor allem dazu beitragen, die längst überfällige Gleichheit mit den Sammlern herzustellen und gegebenenfalls lokalpolitische Zielsetzungen konsequent umzusetzen.

Ebenfalls zum Ende des Verfahrens hat der Gesetzgeber ein Mittel gefunden, um die ausufernde freiwillige Produktrücknahme zu begrenzen. Diese ist grundsätzlich möglich für eigene Produkte der Hersteller/Vertreiber. Sie gilt indes unter bestimmten Voraussetzungen auch für (Fremd-)Produkte von anderen Herstellern.

Der VKU hat hier befürchtet, dass immer die Produkte zurückgenommen werden, die einen guten Marktwert haben. In Zeiten, wenn dieser Marktwert nicht vorhanden ist, könnten die Abfälle wieder beim öRE landen. Eine derartige Schlechterstellung des öRE ist nicht hinnehmbar. Der Gesetzgeber hat daher die freiwillige Produktrücknahme an eine Bindungsfrist von 3 Jahren gekoppelt. Marktveränderungen in dieser Zeit können somit nicht zu Lasten des öRE gehen.

Im § 20 Abs. 2 KrWG wurden die kommunalen Getrenntsammlungspflichten nachhaltig geschärft. Die auch bisher getrennt zu sammelnden Fraktionen wurden nunmehr an dieser Stelle zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit erheblich verbessert. Neu hinzu kommt eine Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien, die ab dem 01.01.2025 gilt. Zur in der Novelle vorgesehenen Förderung der Wiederverwendung von bestimmten Produkten wie z.B. Möbeln werden insbesondere im Bereich der Sperrgutabfuhr und des Betriebes der Recyclingshöfe durch die AWM neue Konzepte erarbeitet werden müssen.

Die statistisch nachzuweisenden Recyclingquoten, deren Berechnung noch offen ist und die sicherlich einige praktische Schwierigkeiten mit sich bringen werden, wurden neu gefasst. Die Regelung in § 14 führt zunächst zu einer Umstellung von einer inputbezogenen auf eine outputbezogene Berechnungsmethode. Die gesetzlichen Vorgaben sehen ab dem 01.01.2020 eine Recyclingquote von 50 Gewichtsprozent vor, die alle 5 Jahre um 5 Gewichtsprozent erhöht wird. Ob und wie diese Vorgaben erfüllt werden können, bleibt abzuwarten.

Für die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallwirtschaftsbilanzen sieht das Gesetz detaillierte inhaltliche Vorgaben vor. Hier muss vorhandenes überprüft und mit den neuen Regelungen in Einklang gebracht werden. Mangels Übergangsvorschrift ist dies umgehend in die Wege zu leiten, d.h. die AWM werden im kommenden Jahr im Rat der Stadt Münster ein fortgeschrittenes Abfallwirtschaftskonzept zur Beschlussfassung vorlegen müssen.

Auch Abfallvermeidungsmaßnahmen, die Teil der Konzepte sind, wurden inhaltlich überarbeitet. Hier findet sich in § 33 ein umfangreicher Katalog an neuen Vorgaben, die ebenfalls einzuhalten sind. Hier bleibt indes noch ein wenig Zeit, um die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Letztlich führt dies alles auch zu einer Ausweitung der Abfallberatungspflicht. Die Themen Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Getrenntsammlung, schonende Sperrmüllsammlung und Littering müssen künftig verstärkt zum Gegenstand kommunaler Öffentlichkeitsarbeit werden.

Clean Vehicle Directive

Für die zukünftige Beschaffung von Fahrzeugen, die im Fuhrpark der AWM eingesetzt werden sollen, sind ab dem kommenden Jahr neue Vorgaben bezüglich der Antriebssysteme anzuwenden.

Das Bundes-Kabinett hat am Mittwoch, 20. Januar 2021, den im Jahr 2020 vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der überarbeiteten EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, kurz CVD) beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben. Die neuen Vorgaben sollen ab dem 2. August 2021 gelten und verpflichten die öffentliche Hand sowie eine Auswahl bestimmter privatrechtlich organisierter Akteure (z.B. Post- und Paketdienste, Müllabfuhr) dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss.

Die Richtlinie gilt unter anderem für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen und auch für Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste (z.B. Paket- und Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen). Die Vorgaben der Richtlinie sind also bei der Beschaffung von Fahrzeugen durch die AWM aber auch durch Anpassung der Ausschreibungsunterlagen für Dienstleistungsaufträge umzusetzen.

Es gibt für zwei Referenzzeiträume (2.8.2021 bis 31.12.2025; 1.1.2026 bis 31.12.2030) feste Quoten für die Beschaffung sauberer Pkw sowie leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch die öffentliche Auftragsvergabe. Zu den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gehören v.a. der öffentliche Verkehr (Straße), die Personensonderbeförderung (Straße), die Bedarfspersonenbeförderung sowie bestimmte Post- und Paketdienste und die Abholung von Siedlungsabfällen.

Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, die die Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen gemäß CVD einhalten, können den CVD-Mindestzielen von 38,5 % an den Neubeschaffungen ab August 2021 angerechnet werden. Pkw und leichte Nutzfahrzeuge werden über Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen als „saubere Fahrzeuge“ definiert, während schwere Nutzfahrzeuge und Busse aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) unter diese Definition fallen.

Fahrzeugklasse	Definition "sauberes Fahrzeug"		Beschaffungsquoten 1. Referenzzeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 2. Referenzzeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
PKW	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)	ab 2026: 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luftschadstoffemissionen	38,5%	
leichte Nfz (< 3,5t zGM)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE)		38,5%	
LKW (> 3,5t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10%	15%
Busse (> 5t zGM)			45%*	65%*

Quelle: BMVI

Bei den AWM erfolgte die Umstellung der Fahrzeugbeschaffung auf alternative Antriebe in Abhängigkeit von den am Markt verfügbaren Fahrzeugen in den vergangenen Jahren bereits konsequent.

Im Bereich der PKWs sind ab dem Jahr 2020 keine dieselgetriebenen Fahrzeuge mehr im Einsatz. Bis auf zwei erdgasbetriebene Fahrzeuge sind alle eingesetzten PKW elektrifiziert. Auch im Bereich der eingesetzten Transporter ist die Elektrifizierung nahezu abgeschlossen. Bei den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Kehrmaschinen) sind bereits fünf Geräte elektrifiziert.

Die erheblichen finanziellen Mehraufwendungen bei der Beschaffung elektrisch angetriebene Fahrzeuge konnten die AWM durch Nutzung der öffentlichen Förderprogramme kompensieren.

Für den Bereich der schweren Nutzfahrzeuge (Abfallsammlung, Containerfahrzeuge, u.a.) befinden sich die AWM aufgrund des sehr eingeschränkten Angebotes nach wie vor in der Markterkundungs- und Testphase. Für die in den kommenden Jahren eingeplanten Neubeschaffungen wurden jedoch wieder weitere Förderanträge gestellt. Gleichwohl werden für die Zukunft Mehraufwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen erwartet, die nur partiell durch Einsparungen bei den Betriebsmitteln und im Bereich von Wartung/Unterhalt kompensiert werden können.

2. Geschäftsverlauf

2.1. Straßenreinigung

Grundlage für die Durchführung der Straßenreinigung ist das Straßenreinigungsgesetz - Str-ReinG NRW vom 18. Dezember 1975 und die dazu erlassene Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung. Hieraus ergibt sich der Umfang der Straßenreinigung. Die Abfallwirtschaftsbetriebe haben nach den gesetzlichen Vorgaben die Reinigung und die Winterwartung auf öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und öffentlichen Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage durchzuführen.

Die Straßenreinigungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 um 13,48 % gestiegen. Danach werden die Kosten der Straßenreinigung über Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 5.085 TEUR, innerbetriebliche Verrechnungen von 560 TEUR und sonstigen Erträge in Höhe von 29 TEUR finanziert. Der Restbetrag in Höhe von 1.116 TEUR, der das öffentliche Interesse an der Stadtsauberkeit widerspiegelt, wird durch den allgemeinen Haushalt getragen. Der Stadtanteil beträgt 20 Prozent der um die sonstigen Erlöse bereinigten Gesamtkosten.

Der Winterdienst wird durch den städtischen Haushalt mit 1.800 TEUR und durch Kostenbeteiligungen der Stadtwerke in Höhe von 200 TEUR finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Kehrkilometerleistung wie folgt erhöht:

Vollreinigung	+ 2.806	Kehrkilometer
Fahrbahnreinigung [wöchentlich]	+ 2.575	Kehrkilometer
Fahrbahnreinigung [14-tägig]	+ 18.855	Kehrkilometer

2.2. Abfallwirtschaft

Die AWM erfüllen für das Gebiet der Stadt Münster die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Sicherstellung einer geordneten Abfallwirtschaft bildet die Grundlage für eine langfristige Entsorgungssicherheit in der Stadt Münster. Neben den gesetzlichen Vorgaben von KrWG und Landesabfallgesetz wurde zur Entwicklung und Umsetzung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Ziele bereits 1986 ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) erarbeitet. Das AWK wird regelmäßig, in der Regel für fünf Jahre, fortgeschrieben. Der Rat der Stadt Münster stimmte der Fortschreibung des AWK für die Jahre 2016 - 2021 in der Sitzung vom 11. Mai 2016 zu.

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren erhöhten sich gemäß der Gebührenkalkulation um 12,66 %. Danach werden die Kosten der Hausmüllsammlung über Grundgebühren in Höhe von 6.226 TEUR, über Leistungsgebühren in Höhe von 24.594 TEUR, durch Inanspruchnahmen von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren in Höhe von 1.536 TEUR und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.771 TEUR gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 9.085 TEUR sowie aus 126 TEUR sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ getragen.

Folgende Ereignisse prägten das abgelaufene Wirtschaftsjahr besonders:

Wie in allen Lebens- und Arbeitsbereichen wurde das Wirtschaftsjahr 2020 in allen Betriebsbereichen entscheidend durch die Corona-Problematik geprägt. Ab März 2020 haben die AWM differenzierte Schutzmaßnahmen im gesamten Betrieb umgesetzt und stetig angepasst.

Die Maßnahmen, Einführung eines Krisenstabes, Ausrichtung der internen - und externen Kommunikation im Hinblick auf die sich ständig verändernden Bedingungen, Anpassung von Zugangsberechtigungen, Implementierung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, differenziertes Desinfektionskonzept seien an dieser Stelle nur beispielhaft genannt. Der stetige Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche hat sich aufgrund der überall gleichen Problemstellungen sehr bewährt.

Die AWM konnten ihrem öffentlichen Auftrag der Stadtreinigung und der Abfallwirtschaft auch in dieser für alle Menschen unvorhersehbaren Zeit beständig und uneingeschränkt im gesamten Stadtgebiet nachkommen.

Für AWM kam es zu keinen gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen, da sich gerade im privaten Bereich die Abfallmengen erhöhten. Die Gebührenauffälle aus dem gewerblichen Bereich konnten auch dadurch kompensiert werden. Durch die Absenkung der Mehrwertsteuer für ein halbes Jahr konnten Einsparungen in Höhe von ca. 300.000 € erzielt werden.

3. Wirtschaftliche Lage

3.1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.731 TEUR (VJ 4.371 TEUR) und bewegt sich in Höhe von 969 TEUR über dem Planniveau von 3.762 TEUR. Dieser verteilt sich im Vergleich zum Vorjahr auf die folgenden Geschäftsbereiche:

Jahresüberschüsse/ Jahresfehlbeträge	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Straßenreinigung ohne Winterdienst	346	255	91	35,7
Abfallwirtschaft	3.676	3.723	-47	-1,3
Nebengeschäfte	666	227	439	193,4
BGA AWM-Dienstleistungen	-43	66	-109	-164,5
BGA Photovoltaikanlage	19	30	-11	-37,7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67	70	-3	-4,6
	4.731	4.371	360	8,2

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.471 TEUR (2,5 %) gesunken und stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung zum Vorjahr TEUR	Veränderung zum Vorjahr %
Abfallwirtschaft				
Hausmüll-Einsammlung	40.785	36.250	4.535	12,5
Sonstige Umsatzerlöse Abfallabfuhr	748	762	-14	-1,8
Überdeckung Gebührenüberschüsse (VJ Unterdeckung)	-1.156	3.352	-4.508	-134,5
Umsatzerlöse Anlieferung EZM Restmüll	928	925	3	0,3
Sonstige Umsatzerlöse Abfallverwertung	3.632	4.445	-813	-18,3
Sondermüll	52	67	-15	-22,8
Duales System Deutschland	1.640	1.941	-301	-15,5
Sonstige Umsatzerlöse	4	5	-1	-7,7
	46.633	47.747	-1.114	-2,3
Stadtreinigung				
Regelreinigung Grundstücke	5.087	4.471	616	13,8
Straßenreinigung Stadtanteil 20 %	1.276	1.302	-25	-1,9
Winterdienst	1.457	1.859	-402	-21,6
Überdeckung Gebührenüberschüsse (VJ Unterdeckung)	-133	251	-384	-153
	7.687	7.882	-195	-2,5
Nebengeschäfte				
Nebengeschäfte der Abfallwirtschaft	3.206	3.373	-167	-5
Nebengeschäfte der Straßenreinigung	280	317	-37	-11,6
Sonstige Nebengeschäfte	668	626	42	6,8
	4.154	4.316	-162	-3,8
	58.474	59.945	-1.471	-2,5

Die Hausmüll-Einsammlung erzielte eine Erlössteigerung von 4.535 TEUR. Die Umsatzerlöse aus der Abfalldeponierung und sonstigen Abfallverwertung sanken insgesamt um 810 TEUR. Die Erlösminderung im Bereich der sonstigen Umsatzerlöse Abfallverwertung ist in erster Linie auf niedrigere Papiervermarktungserlöse (-519 TEUR) und gesunkene BHKW-Umsätze (-373 TEUR) zurückzuführen. Die Entsorgungserlöse MRA blieben mit 175 TEUR nahezu konstant. Die Umsatzerlöse aus der Annahme von Biomüll im Rahmen der arbeitsteiligen Kooperation mit der Twence Holding erhöhten sich um 65 TEUR.

Die Erlöse aus der Sammlung von Sonderabfall mit 52 TEUR (VJ 67 TEUR) verminderte sich leicht. Ebenso verminderten sich die Erlöse aus dem Dualen System Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 301 TEUR. Dieser Erlösrückgang resultiert im Wesentlichen auf niedrigere Papiervermarktungserlöse. Im Bereich der Abfallwirtschaft ergab sich eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 1.156 TEUR, die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurden und zu einer Minderung der Umsatzerlöse in der Abfallwirtschaft führte.

Im Bereich der Straßenreinigung und dem Winterdienst reduzierten sich die Umsatzerlöse insgesamt um 195 TEUR. Die Umsatzerlöse im Bereich des Winterdienstes stehen immer im Zusammenhang mit der Wintersituation und sanken im Vergleich zum Vorjahr um 402 TEUR. Die Umsatzerlöse für Grundstücksregelreinigung sowie der städtische Straßenreinigungsanteil stiegen um 591 TEUR. Im Bereich der Straßenreinigung ergab sich saldiert eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 133 TEUR die den Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern zugeführt wurden und zu einer Minderung der Umsatzerlöse in der Straßenreinigung führte.

Insgesamt sanken die Erlöse aus den Nebengeschäften um 162 TEUR. Die Erlösreduktion ergibt sich aus den unterschiedlichen Bereichen des Nebengeschäftes. Insbesondere ist eine Erlösreduktion im Bereich Werkstatteerlöse (-40 TEUR), aus den sonstigen Erlösen der Abfallverwertung (-61 TEUR) und den Umsatzerlösen aus der EZM-Restmüllanlieferung (-30 TEUR) zu verzeichnen. Die Erlöse aus sonstigen Nebengeschäftes des Containerdienstes erhöhten sich um 42 TEUR.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren in 2020 aus der Auflösung der Rückstellung der ZDM I infolge einer Laufzeitanpassung auf 30 Jahre in Übereinstimmung mit den Rückstellungen für die ZDM II (2.820 TEUR) und einer Auflösung wegen Nichtinanspruchnahme (78 TEUR), den Erträgen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (325 TEUR). Des Weiteren konnten Erträge aus sonstigen Schadensersatzleistungen (246 TEUR), betriebsfremden Schadenersatzleistungen (320 TEUR) sowie sonstiger Erträge (353 TEUR) generiert werden.

Die **Materialaufwendungen** in Höhe von 20.586 TEUR erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 926 TEUR. Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren** sind im Vergleich zum Vorjahr um 617 TEUR gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf gesunkene Materialdirektverbräuche insgesamt der Abfallentsorgungsanlagen (-520 TEUR) zurückzuführen.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** betragen 16.411 TEUR und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.543 TEUR. Wesentliche Posten sind hier die Aufwendungen für die Verwertung des Hausmülls in der mechanischen Restabfallbehandlungsanlage (MRA) (9.473 TEUR), des Bio- und Grünabfalls in der Fein- und Grünkompostierungsanlage (BVA) (303 TEUR), Aufwendungen für die Verwertung von Inhalten der in 2020 eingeführten Wertstofftonne (370 TEUR), Aufwendungen für die Grünkompostierung (394 TEUR), Aufwendungen für die Entsorgung von Krankenhausabfällen (629 TEUR) und die Entsorgung und Verwertung weiterer unterschiedlicher Abfallfraktionen (3.293 TEUR). Hinzu kommen Aufwendungen für das Blockheizkraftwerk (603 TEUR), sonstige Aufwendungen der Abfallabfuhr (465 TEUR) sowie den Winterdienst und die Straßenreinigung (881 TEUR). Die Aufwandserhöhungen resultieren primär aus der Wertstoffverwertung (+370 TEUR) und der Verwertung des Hausmülls (+1.275 TEUR).

Die **Personalaufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 974 TEUR gestiegen. Der Anstieg von 4,27 % resultiert vorrangig aus der Tarifierhöhung im April 2020 um

durchschnittlich 1,06 % und der Neueinstellung von 24 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt.

Der Anstieg der planmäßigen **Abschreibungen** um 370 TEUR beruht in erster Linie im Bereich der Straßenreinigung auf einem höheren Investitionsvolumen von 1.353 TEUR. Investiert wurde hier hauptsächlich in kostenintensive E-Mobilität. Auch die Fuhrparkinvestitionen in der Abfallwirtschaft lagen um 3.087 TEUR höher als im Vorjahr, was konsistent zu höheren Abschreibungen führt. Hinzu kommt, dass für Investitionen des Vorjahres (5.287 TEUR) erstmalig in 2020 die Abschreibung in voller Höhe erfolgte.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entsprechen mit 4.675 TEUR nahezu dem Vorjahr. Außerordentliche Erhöhungen anderer betrieblicher Aufwendungen (+325 TEUR) aufgrund von Brandschäden sowie höhere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit (+101 TEUR) konnten vollständig durch Aufwandsreduzierungen in anderen Bereichen kompensiert werden.

Das **Zinsergebnis** liegt im Berichtsjahr um 305 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Die Zinserträge liegen 3 TEUR unter dem Vorjahresniveau. Die Aufwendungen für Darlehenszinsen sanken um 3 TEUR und die zinsähnlichen Aufwendungen aus der Aufzinsung der Deponierückstellungen liegen im Vergleich zum Vorjahr um 306 TEUR niedriger.

3.2. Finanzlage

Das Vermögen der AWM ist zu 35,1 % (VJ 31,6 %) durch Eigenkapital finanziert. Das Fremdkapital besteht insbesondere aus langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen 54,6 %; (VJ 55,4 %).

Der Finanzmittelfonds der AWM hat sich wie folgt entwickelt:

Finanzmittelfonds	2020 TEUR	2019 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10.515	9.524
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-9.766	-5.217
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.806	-2.715
Zahlungswirksame Veränderung der liquiden Mittel	-2.056	1.592
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	18.265	16.673
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	16.209	18.265

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich aus Zahlungsmitteln in Höhe von 7.010 TEUR und dem Cash-Pooling mit der Stadt Münster in Höhe von 9.198 TEUR zusammen.

Im Wirtschaftsjahr ist der Finanzmittelfonds um 2.056 TEUR gesunken. Der Cashflow aus der **laufenden Geschäftstätigkeit** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 991 TEUR auf 10.515 TEUR erhöht.

Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** sind in 2020 Mittel in Höhe von 9.766 TEUR abgeflossen. Für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, Sach- und

Finanzanlagen wurde im Wirtschaftsjahr ein Betrag von 9.910 TEUR (VJ 5.287 TEUR) aufgewendet. Insbesondere sind hier Investitionen im Bereich der Abfall- und Wertstoffwirtschaft in Höhe von insgesamt 5.068 TEUR, im Bereich der Straßenreinigung in Höhe von 2.006 TEUR sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 1.819 TEUR zu nennen. Den Auszahlungen standen Zuführungen zum Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen von 144 TEUR gegenüber.

Der Cashflow aus der **Finanzierungstätigkeit** beträgt im Berichtsjahr -2.806 TEUR gegenüber -2.715 TEUR im Vorjahr. Abgeflossen sind 2.159 TEUR als Konsolidierungsbeitrag an die Stadt Münster und 647 TEUR für die Tilgung von Krediten.

Mit der Stadt Münster besteht eine sogenannte Cash-Pool-Management-Vereinbarung, mittels derer die Liquiditätsströme der Stadt und ihrer Beteiligungen optimiert werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde den AWM ein unverändertes Kassenkreditvolumen von 6 Mio. EUR eingeräumt.

Die AWM waren jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

3.3 Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich wie folgt dar:

	2020 TEUR	2020 in Prozent	2019 TEUR	2019 in Prozent
Anlagevermögen	65.408	76,7	63.070	73,3
Umlaufvermögen	19.790	23,2	22.867	26,6
Rechnungsabgrenzungsposten	34	0,0	139	0,2
Gesamtvermögen	85.232	100,0	86.076	100,0
Eigenkapital	29.720	34,9	27.148	31,5
Sonderposten	188	0,2	72	0,1
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	46.528	54,6	47.699	55,4
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	8.796	10,3	11.157	13,0
Gesamtkapital	85.232	100,0	86.076	100,0

Die Bilanzsumme ist im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um 844 TEUR gesunken.

Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen um 2.338 TEUR. Die Gesamtinvestitionen lagen im Jahr 2020 bei 9.910 TEUR. Davon wurden 2.006 TEUR in Anlagen der Stadtreinigung, 5.068 TEUR in Anlagen der Abfallwirtschaft, 290 TEUR in Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten, 354 TEUR in andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie 373 TEUR in Wertpapiere des Anlagevermögens investiert. Der verbleibende Anteil entfällt mit 1.819 TEUR auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Investitionen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wurden vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Das Anlagevermögen der AWM ist bei einer Anlagende-

ckung von 115,7 % (Deckungsgrad II) (VJ 118,8 %) vollständig durch mittel- und langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital finanziert. Die Anlagendeckung durch Eigenkapital (Deckungsgrad I) beträgt - ohne Berücksichtigung von Sonderposten – 44,6 % (VJ 42,3 %).

Die Reduktion des Umlaufvermögens um 3.077 TEUR resultiert im Wesentlichen aus der Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (-89 TEUR). Die Forderungen an die Stadt Münster verminderten sich um 1.477 TEUR, was auf der Reduzierung des Cash-Poolings mit der Stadt Münster in Höhe von 552 TEUR und auf der Senkung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 924 TEUR beruht. Weiter reduzierten sich die liquiden Mittel um 1.505 TEUR und die Rechnungsabgrenzungen um 106 TEUR.

Auf der Passivseite der Bilanz erhöhte sich vor Gewinnverwendung das Eigenkapital um 2.572 TEUR. Die Eigenkapitalquote ist zum Bilanzstichtag von 31,6 % auf 35,1 % gestiegen. Die Veränderung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.731 TEUR abzüglich der Auszahlung von Konsolidierungsbeiträgen in Höhe von 2.159 TEUR an die Stadt Münster. Zur Erlangung eines zutreffenderen Bilanzausweises wurden die im Vorjahr unter dem Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen und dem Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen ausgewiesenen Überschüsse aus den Betrieben gewerblicher Art (BgA) übereinstimmend im Eigenkapital unter „Rücklagen aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen“ und Rücklagen aus Photovoltaik-Überschüssen ausgewiesen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen erhöhte sich um 116 TEUR. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms NRW - Emissionsarme Mobilität sowie um Zuwendungen aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Unter den **mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind die Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zusammengefasst, die insgesamt um 1.171 TEUR gesunken sind. Die Abnahme der mittel- und langfristigen Rückstellungen resultiert saldiert aus der Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler (2.264 TEUR), der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-647 TEUR) und der Abnahme der mittel- und langfristigen Rückstellungen (-2.788 TEUR).

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen** sind insgesamt um 2.361 TEUR gesunken. Die Abnahme resultiert aus der Reduktion der Steuerverbindlichkeiten (-1.050 TEUR), der sonstigen Verbindlichkeiten (-599 TEUR), der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-598 TEUR) sowie der Reduktion der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Gebührenzahlern (-997 TEUR). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Münster erhöhten sich um 231 TEUR. Die kurzfristigen Rückstellungen erhöhten sich um 652 TEUR.

Die Liquidität II (kurzfristige Liquidität) beträgt am Bilanzstichtag 8.796 TEUR und weist damit weiterhin eine Überdeckung auf. Das kurzfristige realisierbare Schuldendeckungspotenzial deckt in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Die kurzfristige Fremdkapitalquote beträgt 10,3 % (VJ 13,0%).

Die AWM waren und sind jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

3.4 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Zusammenfassend wird seitens der Betriebsleitung der AWM die wirtschaftliche Lage, nach Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, positiv bewertet. Im Ergebnis hat sich die Eigenkapitalquote von 31,6 % auf 35,1 % erhöht. Dabei können gleichzeitig die Konsolidierungsanforderungen der Stadt Münster unterstützt werden. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde von dem Jahresüberschuss 2019 ein Teilbetrag in Höhe von 2.159 TEUR an die Stadt ausgezahlt. Zudem ist vorgesehen, im Wirtschaftsjahr 2021 aus dem Jahresüberschuss 2020 einen Teilbetrag in Höhe von 2.072 TEUR an die Stadt auszuzahlen.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

4.1 Unternehmensleitlinien und Ziele

Als kommunaler Eigenbetrieb und kommunaler Entsorger der Stadt Münster ist es zentrale Aufgabe der AWM, die langfristige Versorgungssicherheit im Rahmen der Daseinsvorsorge sicher zu stellen.

Ein gleichermaßen zentrales Ziel ist es, mit unseren Produkten, unseren hochwertigen, ökologisch orientierten Prozessen und Dienstleistungen einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur hohen Lebensqualität für die heutige und zukünftige Generation zu leisten. Saubere Straßen, sichere Verkehrswege zu jeder Jahreszeit und aktiver Ressourcenschutz durch Recycling und energetische Nutzung von Abfällen - dafür sorgt die kommunale Entsorgungswirtschaft jeden Tag aufs Neue.

Neben der Gewährung einer dauerhaften und nachhaltigen Versorgungssicherheit, verbunden mit dem Erhalten einer lebenswerten Umwelt sowie dem Angebot kompetenter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger gehört zu unserer Unternehmensstrategie auch, Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene mitzugestalten.

Verknüpft wird dieses Aufgabenspektrum mit der neu entwickelten

Vision:

Münster 2030. Es gibt keinen Abfall mehr – nur noch Wertstoffe!

Mission:

Wir machen Lebensqualität – und alle.wirken.mit.

So paradox es klingen mag: Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster streben ein abfallfreies Münster 2030 an! Unsere Stadt entwickelt sich zur Hauptstadt der Abfallvermeidung. Zukünftig können jedoch sicherlich nicht alle Abfälle vermieden werden. So realistisch müssen wir sein. Aber wir werten den Abfall auf: Die verbliebenen Abfälle sind im Jahr 2030 nur noch Wertstoffe, die stofflich oder energetisch genutzt werden. Die AWM wandeln sich zur Rohstoffquelle in der Stadt Münster (Wertstoff-Manufaktur).

Das schaffen wir nur gemeinsam. **Alle Wirken Mit.** Die Bürgerinnen und Bürger sind unser verantwortungsvoller Partner - durch vorbildliches Vermeiden, Sammeln und Trennen. Sie leisten damit gleichzeitig einen Beitrag zur Stadtsauberkeit. Und die AWM sind verlässlicher Partner der Bürgerinnen und Bürger. Vor Ort.

Unsere Mitarbeitenden schaffen Lebensqualität - für ein sauberes und nachhaltiges Münster. Nachhaltig bedeutet für uns: Noch mehr Umweltschutz, noch mehr Miteinander und regionale Wertschöpfung – für die Menschen und die Stadt Münster.

Herausforderungen wie Klimaschutz, Digitalisierung und die demographische Entwicklung werden proaktiv und im Sinne der Mitarbeitenden sowie der Bürgerinnen und Bürger gestaltet. Im aktuellen gesellschaftlichen Krisenmodus aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die Nachhaltigkeitsthemen sicherlich allorts etwas in den Hintergrund gerückt. Jedoch hat das Krisenmanagement der AWM perspektivische und langfristige Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt, die das Unternehmen im Krisenfall in der Zukunft robuster und resilienter machen.

Bei allen in 2020 zu bewältigenden besonderen Herausforderungen sind wir unserer Verpflichtung zur ständigen Verbesserung unserer Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzleistungen im Rahmen der integrierten Managementsysteme nachgekommen. In 2020 fand eine erfolgreiche Überwachungsauditierung des Qualitäts- und Umweltmanagements statt. Im Rahmen eines Transitionsaudits durch ZER-QMS erfolgte in 2020 die Umstellung des Arbeitsschutzmanagements von der BS OHSAS 18001 auf die neue Norm DIN ISO 45001:2018 statt. Alle erteilten Zertifikate sind bis zum 29. September 2022 gültig.

4.2 Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Verantwortung – Arbeitsschwerpunkte 2020

Trotz CORONA! – keine Einschränkungen in der Abfallabfuhr

In der Corona-Zeit zeigt sich die Systemrelevanz einer gut aufgestellten Abfallwirtschaft für die Lebensqualität einer Stadt besonders deutlich. Münster ist hier sehr gut aufgestellt. Die AWM hat sehr frühzeitig ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Infektionsschutz für die Mitarbeitenden umgesetzt, sodass trotz der besonderen Corona-Herausforderungen der Betrieb in der Abfallabfuhr und Stadtreinigung ohne Einschränkungen lief. Auch in anhaltend schwierigen Zeiten konnten und können sich die Münsteranerinnen und Münsteraner weiterhin darauf verlassen, dass ihre Abfalltonnen regelmäßig geleert werden und die Stadt sauber gehalten wird. Die Gefahr eines Entsorgungsnotstandes gab und es aufgrund der größeren Abfallmengen und des daraus resultierenden Arbeitspensums der „Teams in Orange“ in Münster zu keiner Zeit.

Aktion „Sauberes Münster“

Bedauerlicherweise musste diese allseits beliebte Aktion und damit auch die Teilnahme an der europaweiten Aktion „Let's clean up Europe“ aufgrund der Corona-Virus Problematik für 2020 abgesagt werden. Die 14.600 Anmeldezahlen aus Schulen, Kitas, Initiativen und Einzelpersonen für die jährlich stattfindende Aktion der AWM „Sauberes Münster“ überstiegen 2020 nochmals die Rekordbeteiligung des Vorjahres und verdeutlichen die sehr hohe Akzeptanz und Wertschätzung dieser Bürgeraktion.

Aktion „Sortenreine Bioabfälle“

Um ihr Netzwerk und den Austausch zur Thematik „Sortenreiner Bioabfall“ zu stärken, arbeiten die AWM in den deutschlandweiten Initiativen „Aktion Biotonne Deutschland“ und #WirfuerBio mit. Innerhalb der Initiative #WirfuerBio arbeitet die Gruppe Westfalen regelmäßig an gemeinsamen Aktivitäten, um eine Steigerung der Bioabfallmengen durch richtige

Trennung zu erreichen. Aber auch intensive Bürgerberatung sowie Biotonnenkontrollen führten 2020 bereits zu einer erkennbaren Verbesserung und Senkung der Störstoffanteile im Biomüll.

Des Weiteren wurden Werkzeuge/Materialien/Anschreiben für Eigentümer und Verwaltungen entwickelt und produziert, um individuelle Lösungsansätze für verschiedene Wohnobjekte anbieten zu können. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die gute Zusammenarbeit mit den wichtigsten Verbündeten – den Hausverwaltungen und der Hausmeisterei gelegt. Zukünftig wird das Konzept der Biotonnenkontrollen als Pilotprojekt auch für Wohnobjekte von 9 bis 14 Nutzungseinheiten umgesetzt. Werden die gemeinsamen Ziele in der Testphase erreicht, ist dies der Grundstein für die gemeinschaftliche Fortsetzung des Projekts bzw. den flächendeckenden Rollout in weiteren Wohnanlagen.

Aktion „Wertstofftonne“ - Die Wertstofftonne ist da!

Es ist soweit – die Wertstofftonne hat den Gelben Sack abgelöst. Die Akzeptanz der Wertstofftonne bei den Menschen in Münster ist sehr hoch, denn die ökologische Abfalltrennung ist durch die melonengelbe Wertstofftonne einfacher, komfortabler und logischer geworden. Die AWM setzt somit in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Remondis einen „grünen Haken“ hinter die Aufstellung der Wertstofftonnen. Dieser in Münster mit Einführung der Wertstofftonnen praktizierte Ansatz einer besseren Mülltrennung von Plastik, Metallen und Verbundstoffen und mehr Recycling induziert gleichzeitig auch eine erhebliche CO₂-Einsparung. Ferner werden durch mehr Recycling Rohstoffe geschont und weniger Rohstoffe abgebaut, was auch immer mehr Natur- und Umweltschutz bedeutet.

Aktion „Mitarbeiterbeteiligung – AlleWirkenMit!

Um die AWM-Unternehmensstrategie von der VISION 2020 weiterzuentwickeln und mit der VISION und MISSION 2030 neue Wege zu beschreiten wurden mit der „Ideenwerkstatt 20.30“ erstmals Mitarbeitende aktiv und erfolgreich in die Weiterentwicklung des Unternehmens AWM eingebunden. Die Ideenwerkstatt versteht sich als Ideen- und Impulsgeber, nimmt Anregungen aus dem betrieblichen Alltag auf und agiert als Multiplikator im Unternehmen. Zukünftig sollen weitere Ideenwerkstätten, insbesondere im Bereich Digitalisierung und Gesundheitsmanagement, implementiert werden.

Aktion „Social Media Management“

Die Einführung und Implementierung eines Social Media Management war ein wichtiger Schritt, um noch stärker, schneller und zielgruppenspezifischer in die direkte Dialogkommunikation mit unseren Bürgern und Bürgerinnen / Kunden und Kundinnen zu treten und die Netzwerkarbeit zu verstärken.

Der Schwerpunkt der Social Media Managements der AWM lag in 2020 darauf, die Social Media Aktivitäten der AWM strategisch auszurichten, bereits vorhandene Profile und Informationen zu übernehmen, zusammen zu legen und zu korrigieren, sodass ein einheitliches Bild in der Öffentlichkeit entsteht. Darüber hinaus wurden neue Profile sowie eine Social Media Netiquette, die auf der Webseite der AWM zu finden ist, angelegt. Insgesamt ist die AWM dadurch online präsenter geworden und kann sich über diese Kanäle verstärkt mit Bürgern und Partnern vernetzen.

Die AWM sind aktuell mit Profilen auf Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und GoogleMyBusiness vertreten. Durch Social Media haben die AWM die Möglichkeit direkt mit den Bürgerinnen und Bürgern in Dialog zu treten, ihnen auf Augenhöhe

zu begegnen und mit Informationen zu versorgen, sie zu motivieren, Bewusstsein zu schaffen sowie direkt auf Fragen, Kritik und Lob zu reagieren.

AWM-Barometer 2020 - Zehnte Evaluierung

Die Umfrage der Westfälischen Wilhelms-Universität das „AWM Barometer“, brachte in 2020 wieder sehr positive Ergebnisse. In der Gesamtbetrachtung erhalten die AWM wieder die Durchschnittsnote 1,71 (VJ 1,68) und 91,3 % (VJ 93 %) der Befragten sind „(sehr) zufrieden“ mit den Abfallwirtschaftsbetrieben. Die überdurchschnittlich positive Bewertung bleibt seit Jahren mit geringfügigen Schwankungen stabil.

Im Bereich der Abfallentsorgung sind nach wie vor die zuverlässige Abholung des Abfalls und dessen nachhaltige und umweltgerechte Entsorgung die zentralen Anliegen der Befragten. Etwa 94% der Befragten sind (sehr) zufrieden mit der Abfallentsorgung durch die AWM. Damit bewegt sich dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau.

In den Bereichen Zuverlässigkeit, Umweltschutz und Entsorgung, Dienstleistung und Qualität sowie Lokaler Bezug erhalten die AWM wieder gute bis sehr gute Bewertungen. Die „Durchschnittsnote“ liegen zwischen 1,3 (wichtiger Beitrag für die Stadtsauberkeit) bzw. 1,45 (Zuverlässig) und 2,13 (Preis-Leistungs-Verhältnis).

Im Einzelnen waren 74 % (VJ 76 %) der Befragten mit der Straßenreinigung zufrieden bis sehr zufrieden. Der Spitzenwert des Vorjahres (1,98) ist in der diesjährigen Erhebung mit der Durchschnittsnote 2,05 zwar leicht gesunken, lässt die allgemeine hohe Zufriedenheit mit der Straßenreinigung aber klar erkennen. Auch in 2020 stellt ein zentraler Teil der Befragung die Abfallentsorgung dar. 94 % (VJ 95 %) der Befragten sind (sehr) zufrieden mit der Entsorgungsleistung und vergaben eine Durchschnittsnote von 1,58 (VJ 1,51).

Die Einführung der Wertstofftonne 2020 wurde im AWM-Barometer 2019 als Sonderthema integriert. Grundsätzlich stehen 83 % (VJ 74 %) der Befragten der Einführung der „melonengelben Wertstofftonne“ positiv gegenüber, 14 % (VJ 21 %) hegen eher gemischte Gefühle.

Ein nachhaltiger Aufklärungserfolg wurde hinsichtlich des Gebrauchs von Plastiktüten und der Verwendung von kompostierbaren Folienbeutel erreicht: Während im Jahre 2016 nur 26,7 % der Befragten um die Schwierigkeiten mit kompostierbaren Bio-Abfalltüten bei der Verarbeitung des Biomülls wussten, ist dies jetzt mehr als drei Viertel (76%) der Befragten bekannt.

Auch wurde von einem Großteil (87%) der Befragten der Einsatz von umweltfreundlichen Maschinen und Geräten, von Elektrofahrzeugen, zur Reduzierung der Feinstaub- und CO₂-Emissionen und Lärmbelästigung, ein wichtiger bis sehr wichtiger Stellenwert beigemessen.

4.3 Umweltmanagement – Arbeitsschwerpunkt 2020

Aktion „Umwelt- und Klimaschutz soll Alltag werden“

Wie das funktionieren kann, probierten zwölf Haushalte aus Münster aus. Die AWM waren 2019/2020 im Rahmen des städtischen Projekts „Reallabor Klimaschutz“ Themenanbieter auf dem Gebiet Abfall, Energie, Klima insbesondere aber zum Thema Abfallvermeidung und Abfalltrennung.

Alle Teilnehmenden experimentierten zwölf Monate lang mit neuen Produkten, Verhaltensweisen und Dienstleistungen, um herauszufinden, wie sich ihr Alltag klimafreundlicher gestalten lässt. Der besondere Ansatz dieses Projektes war, **klimafreundliche Angebote und Anbieter**, die mit Blick auf den Klimaschutz bereits Pionierarbeit leisten, aktiv mit potenziellen Nutzerinnen und Nutzern zusammen zu bringen. Jeder Haushalt setzte in den Feldern Mobilität, Konsum und Ernährung, Wohnen und Energie einen persönlichen Schwerpunkt. Die Bilanz des Reallabors war sehr erfreulich. Um 2,5 Tonnen reduzierten die zwölf teilnehmenden Haushalte ihren CO₂-Ausstoß im Schnitt. Hochgerechnet auf alle Haushalte in Münster entspräche das einer Reduktion von 380.000 Tonnen pro Jahr - oder dem jährlichen Verbrauch von 167.000 PKW.

Aber auch der jährlich wachsende Elektrofuhrpark mit seiner umweltschonenden, emissionsarmen Fahrzeugtechnik ist für uns von essentieller Bedeutung. In 2020 wurde der Fuhrpark um sechs weitere E-Fahrzeuge und vier E-Kehrmaschinen erweitert, sodass sich insgesamt 23 Elektrofahrzeuge im Fuhrpark der AWM befinden.

Durch die biologische Verwertungsstufe der neuen BVA wurden in 2020 insgesamt 67.271 t CO₂ eingespart.

Im Berichtsjahr ist die Eigenstromproduktion für alle drei bestehenden Anlagen insgesamt leicht gesunken. Im BHKW wurden 14.260.678,56 kWh (-391.522,72 kWh), über die eigenen Photovoltaikanlagen auf dem Gelände der Rösnerstraße 237.995 kWh (- 12.314 kWh) und über die mit den Stadtwerken Münster betriebene Photovoltaikanlage 1.084.943 kWh (+ 55.520 kWh) Strom produziert.

Die auf dem Neubau des Verwaltungsgebäudes zur Eigenstromversorgung installierte Photovoltaikanlage produzierte in 2020 insgesamt 45,32 MWh (VJ 44,92 MWh) Strom. Durch diese Eigenstromproduktion wurden 49 t CO₂ eingespart. Eine Ausweitung der Eigenstromversorgung erfolgt in 2021. Das Dach des Verwaltungsgebäudes-Alt wird vollständig abgetragen und mit einer neuen klimadichten Hülle sowie einer weiteren Photovoltaikanlage versehen.

4.4 Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement – Arbeitsschwerpunkte 2020

Gemeinsam gegen Corona: Ein Jahr im Zeichen der Pandemie

Abstand halten, Kontakte einschränken, Mund-Nasen-Schutz tragen, Hände desinfizieren – diese Regeln sind allen geläufig und wir haben uns mit ihnen arrangiert. Im Arbeitsalltag sind diese Regeln nicht immer leicht umzusetzen und haben auch bei den AWM dafür gesorgt, dass 2020 vieles anders war als sonst.

In zahlreichen internen Updates wurden alle Kolleginnen und Kollegen immer aktuell über den Stand der Dinge informiert und die beschlossenen Schutzmaßnahmen wurden verantwortungsvoll mitgetragen.

Anstelle der altbewährten Weihnachtsansprache meldete sich die Betriebsleitung diesmal mit einer unterhaltsamen Weihnachts-Videobotschaft und sprachen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dank für den enormen Einsatz unter diesen außergewöhnlichen Umständen aus. Auch wurde die VISION – MISSION 2030 erstmalig an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intern bekannt gemacht.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2020 beschäftigten die AWM einschließlich Auszubildender 428 Mitarbeitende; davon 42 Frauen. Der Anteil der Arbeitsplätze für leistungsgeminderte Mitarbeitende betrug 8,37 %.

In 2020 wurden 2 Ausbildungsplätze zum KFZ-Mechatroniker, 1 Ausbildungsplatz zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft neu besetzt. Zum 31. Dezember 2020 hatten die AWM insgesamt 16 Auszubildende.

Aktivitäten im Bereich der Nachwuchsförderung konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem Maße stattfinden, wie es für 2020 ursprünglich vorgesehen war. Es fand lediglich der sogenannte „Berufsparcours“ statt, alle anderen Ausbildungsmessen wurden mit Beginn des Corona-Lockdowns abgesagt.

Da sich das Gesundheitsmanagement der AWM zur Aufgabe gesetzt hat, die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen zu erhalten und zu fördern wurde nach einer Pilotphase von 12 Monaten im Oktober 2020 entschieden, den Fitnessraum dauerhaft beizubehalten.

4.5. Management Approach

Die übergeordnete Strategie der AWM ist es, sich als kommunales Entsorgungsunternehmen mit hochwertigen und ökologisch orientierten Prozessen und Dienstleistungen, als Premiumanbieter und Premiumdienstleister, den Leistungsauftrag langfristig zu sichern. Zur Umsetzung werden unterschiedliche, aufeinander abgestimmte strategische Ziele verfolgt. Ziel ist es, bei der Erfüllung der hoheitlichen Kernaufgaben sozial verträgliche Gebühren zu gewährleisten. Die Sicherstellung einer hohen Leistungsqualität, Erfüllung der sozialen Verantwortung gegenüber den MitarbeiterInnen sowie die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Profils vervollständigen den Zielkatalog. Die Unternehmensleitlinien zur nachhaltigen Entwicklung des Betriebes sind daher seit Jahren Gegenstand der Unternehmensstrategie. Das Ziel der nachhaltigen Unternehmenssteuerung ist es, soziale und ökologische Aspekte in die Entscheidungsfindung mit einfließen zu lassen.

Zur Erreichung dieser Unternehmensziele und Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen setzen die AWM als Managementinstrument das Balance-Score-Card-System (BSC) ein, das die Unternehmensstrategie in konkrete Ziele und Kennzahlen überträgt. Auf Basis dieses Informations- und Berichtssystems können zu Steuerungszwecken aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden, der Umsetzungsgrad verschiedener Maßnahmen innerhalb definierter Ziel- und Handlungsfelder längerfristig verfolgt, jederzeit aktualisiert sowie neue Maßnahmen aufgenommen werden. Die Unternehmensaktivitäten und ihre Zusammenhänge werden prozessual analysiert und evaluiert.

BSC hat maßgeblich und erfolgreich die **VISION 2020** unterstützt und verknüpft diese nun mit der neu entwickelten **VISION 2030**.

Strategisches Zielsystem der AWM - Vision 2020

GEMEINWOHL	Eigentümer	Kunden	Prozesse	Mitarbeiter
Ökonomisch	Politik, Verwaltung und Bürger bewerten das Gebührenniveau als angemessen und vertretbar.	Die Kunden der AWM schätzen die hochwertigen Leistungen der AWM und empfinden die Preise als angemessen.	Die Prozesse der AWM sind effizient, innovativ und kundenorientiert und werden kontinuierlich verbessert	Alle Mitarbeiter der AWM arbeiten effektiv und kostenbewusst. Sie sind leistungsfähig, engagiert und kompetent
Ökologisch	Politik, Verwaltung und Bürger akzeptieren und vertreten dauerhaft die ökologische Ausrichtung	Der Umweltnutzen der Produkte und Dienstleistungen der AWM ist den Kunden bekannt und ist akzeptiert	Die Prozesse der AWM sind klima- und ressourcenschonend.	Die Verantwortung für die Umwelt ist im Selbstverständnis und Handeln der Mitarbeiter verankert.
Gesellschaftlich	Politik, Verwaltung und Bürger sehen AWM als Garant für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft und Premiumdienstleister	Die positiven Auswirkungen der Leistungen der AWM auf die Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung der Stadt Münster werden von den Kunden anerkannt	Die AWM erweitern ihre Geschäftstätigkeiten zum Wohle der Bürger und Kunden in Münster	Die AWM stellen hochwertige und sozialverträgliche Arbeitsplätze in Münster zur Verfügung. Die Mitarbeiter der AWM verhalten sich kolligial und sozial verantwortlich.

Die Struktur dieser BSC mit ihren vier Perspektiven „Eigentümer/innen, Kunden/Kundinnen, Prozesse, Mitarbeitende“ und den drei Dimensionen „wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich“ bleibt auch für die VISION 2030 bestehen. Die zwölf Handlungsfelder, in denen Maßnahmen und Projekte zur Zielerreichung verankert werden, richten die AWM aktuell entsprechend der VISION 2030 neu aus.

Im Rahmen dieses Zielsystems werden zahlreiche Initiativen und Maßnahmen im Bereich der EDV, der Logistik, der Abfallwirtschaft, der Stadtreinigung und im Personalmanagement eingeleitet und umgesetzt. Auch führt die BSC als Steuerungsmittel der Unternehmensführung zu einer klaren sowohl internen als auch externen Kommunikation der strategischen Vorhaben. Alle Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die AWM sowohl innerhalb der Mitarbeiterschaft als auch in der öffentlichen Wahrnehmung als bedeutenden, innovativen und umweltgerechten Dienstleister für die Stadt Münster zu etablieren.

In der Gesamtbewertung des bisherigen BSC-Prozesses stellt die Betriebsleitung fest, dass die Ziele und Grundsätze des Managements in allen Bereichen der Mitarbeiterschaft präsent sind und in den täglichen Arbeitsabläufen Berücksichtigung gefunden haben. Dies zu festigen und weiter auszubauen bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe.

III. Prognosebericht

Die AWM planen für das Wirtschaftsjahr 2021 bei Erträgen von 64.454 TEUR und Aufwendungen von 60.670 TEUR einen Jahresüberschuss von 3.784 TEUR. Der prognostizierte Jahresüberschuss ergibt sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Kalkulationsansätzen im Wirtschaftsplan und in der Gebührenbedarfsberechnung. Im Bereich der Abschreibungen wird in der Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten kalkuliert. Hieraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 594 TEUR. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird in der Gebührenkalkulation eine kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 2.951 TEUR.

Die Gewinne aus Nebengeschäften der AWM werden in Höhe von 157 TEUR und die Zinserträge in Höhe von 62 TEUR prognostiziert. Der sich aus den unterschiedlichen Kalkulationsansätzen der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung ergebende prognostizierte Jahresüberschuss ist als gesichert zu betrachten. Die zu erwirtschaftenden Gewinne aus Nebengeschäften der AWM und die kalkulierten Zinserträge basieren auf vorsichtiger Schätzung und Erfahrungswerten.

Die Gebühren der Abfallabfuhr und der Straßenreinigung werden in 2021 erhöht.

Es ist geplant, in 2021 keine unbefristete Stelle einzurichten. Es sollen 21 befristete Stellen je nach Projekt und Projektdauer mit unterschiedlichen Laufzeiten eingerichtet werden. Entscheidungen über die Einrichtung und Umwandlung in unbefristete Planstellen werden zum Wirtschaftsplan 2022 getroffen.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden insgesamt Investitionen von 14.246 TEUR und eine Darlehenstilgung in Höhe von 650 TEUR prognostiziert. Im Einzelnen sind Investitionen in Fahrzeuge in Höhe von 7.319 TEUR, 2.450 TEUR in die Infrastruktur am EZM, 720 TEUR in Abfall- und Wertstoffbehälter sowie andere Anlagen der Abfallwirtschaft in Höhe von 88 TEUR vorgesehen. Hinzu kommen Investitionen in Anlagen der Stadtreinigung mit 3.364 TEUR und in Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bereich der gemeinsamen Anlagen mit 305 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen ist wie folgt vorgesehen:

Prognostizierte Finanzierung der Planinvestitionen 2021	TEUR	in Prozent
Zuführung zu Rückstellungen	350	2,3
Regelabschreibungen	7.313	49,1
Aufnahme von Krediten	3.449	23,2
Jahresüberschuss	3.784	25,4
Deckungsmittel insgesamt	14.896	100,0

IV. Chancen – und Risikobericht

Um bestehenden und möglichen Risiken für das Unternehmen frühzeitig und wirksam begegnen zu können, haben die AWM bereits im Jahr 2001 ein Risikomanagementsystem (RMS) eingeführt, welches seit 2018 dv-technisch und organsiatorisch optimiert wird. Dieses entspricht den Maßgaben des am 1. Mai 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie dem § 10 der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getretenen EigVO NRW.

Das Risikomanagement bei den AWM vollzieht sich in drei aufeinander aufbauenden Abschnitten und zwar in der Risikoinventur, der Risikobewertung und der Risikofrüherkennung und -handhabung.

Zur Risikofrüherkennung wurden Kennzahlen definiert und Toleranzgrenzen festgelegt. Alle erkannten Risiken für den Betrieb werden kontinuierlich beobachtet und bewertet.

Die auf dem Managementinformationssystem der AWM basierende Softwarelösung bildet die Strukturen und Prozesse des RMS ab. In 2019 wurde der bestehende Risikokatalog überprüft. Der Katalog der Frühwarnindikatoren und Gegenmaßnahmen wird laufend angepasst.

Folgende 7 Risiken gelten derzeit als bestandsgefährdend:

- Langfristige Unternehmensstrategie nicht vorhanden
- Politik entscheidet entgegen der Strategie der AWM
- Änderung der Wettbewerbssituation
- Änderung der Rechtslage
- Korruption
- Unterschlagung/Vermögensdelikte
- Datenverlust

Die vorgenannten Risiken könnten aus Sicht der Betriebsleitung zu einer Bestandsgefährdung führen, wobei jedoch konkrete Anhaltspunkte hierfür zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht erkennbar sind. Um mögliche, aus den Risiken resultierende Schäden zu vermeiden, zu verringern oder zu kompensieren, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen worden.

Zudem haben die AWM TOP-Risiken identifiziert, welche nicht als bestandsgefährdend eingestuft werden, die aber aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihrer aktuellen Brisanz als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden:

- Datenschutzverletzungen
- Komplettausfall Datenverarbeitung
- Versicherungsschutz reicht nicht aus
- Organisationsrisiken (Schulungen, Ein- und Unterweisungen fehlen; Überwachungsverschulden; Arbeitsschutz-Organigramm nicht aktuell)
- Demographischer Wandel
- Fehlende Verfügbarkeit der mechanischen Aufbereitungsanlage
- Fehlende Verfügbarkeit der Biovergärungsanlage
- Fehlende Verfügbarkeit des Blockheizkraftwerkes
- Fehlende Verfügbarkeit der Sickerwasserbehandlungsanlage
- Abfallentsorgung/Stadtreinigung im Katastrophenfall nicht sichergestellt
- Winterdienst funktioniert nicht
- Auswirkungen der Umsatzsteueränderungen des § 2 b UStG

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein überarbeiteter Risikobericht erstellt.

Im laufenden Prozess lässt sich feststellen, dass die aktuelle Risikobewertung inkl. Prüfung der Frühwarnindikatoren und der Einschätzung der getroffenen Gegenmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt keine Risiken erkennen lassen, die den Fortbestand der AWM gefährden.

V. Sonstiges

Die AWM haben im Wirtschaftsjahr 2020 die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. der Gemeindeordnung NRW erfüllt. Die Geschäfte wurden im Sinne der gültigen Satzungen durchgeführt.

VI. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Betriebsleiter hat gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Münster, 30. März 2021

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Patrick Hasenkamp

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster, Münster

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster, Münster, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weiterge-

hend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Bundesland Nordrhein Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben. Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Koblenz, 07. Mai 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Bokelmann
Wirtschaftsprüfer



Herausgeberin
Stadt Münster
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
Rösnerstraße 10
48155 Münster

awm@stadt-muenster.de
www.awm.muenster.de

Juni 2021, 400

Redaktion
Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Konzept, Gestaltung und Satz
CONCEPT X GmbH & Co. KG

Druck
Bitter & Loose GmbH
48268 Greven



Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Rösnerstraße 10
48155 Münster

Telefon: +49 (0) 251/60 52 - 53
Telefax: +49 (0) 251/60 52 - 48

awm@stadt-muenster.de
www.awm.muenster.de

Kontakt

